zu den

Geschäftsbedingungen Transport

der

BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover

vom 1. Juli 2004

Definitionen

Allokation

Zuteilung von Erdgasmengen auf einzelne *Verträge* mit einer gemeinschaftlichen Aufzeichnung der gemessenen Werte in einer Messstation. Verfahren: pro rata-Zuteilung, Deklaration.

Angrenzender Netzbetreiber

Betreiber der Erdgastransportleitung, die mit dem *Gastransportsystem*, das im Eigentum der *BEB* steht oder von ihr betrieben wird, verbunden ist.

Anwendbare stündliche Kapazität

Kapazität im Sinne des Artikels 10 Ziffer 3.

Ausspeisekapazität

Kapazität am Ausspeisepunkt.

Ausspeisekapazitätstarif

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 1 für die *Kapazität*, die *BEB* dem Transportkunden am *Ausspeisepunkt* zur Verfügung stellt.

Ausspeisepunkt

Der Ort, an dem *Erdgas* von *BEB* übergeben wird und die Gefahr von *BEB* auf den Transportkunden übergeht.

Ausspeisezone

Ausspeisepunkte, zwischen denen der Transportkunde eine Kapazitätsverlagerung im Sinne des Artikels 6 nachfragen kann.

Basisbilanzausgleich

Dienstleistung der BEB gemäß Artikel 10 für den Ausgleich von objektiv unvermeidbaren und strukturell nicht planbaren Lastschwankungen (Abweichung zwischen stündlicher Einspeisemenge und stündlicher Ausspeisemenge) innerhalb bestimmter Grenzen.

Brennwert

Der Brennwert eines Gases ist nach DIN 51857 gegeben durch den negativen Wert der Reaktionsenthalpie, die bei der Verbrennung des Gases unter konstantem Druck p= 1013,25 hPa auftritt. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Temperatur der Reaktionsprodukte nach der Verbrennung gleich der Temperatur der an der Reaktion beteiligten Komponenten vor der Verbrennung ist. Die Bezugstemperatur ist international auf 25 °C festgelegt.

Der Brennwert stellt die unter den gegebenen Bedingungen bei vollständiger Verbrennung eines trockenen Gases in reinem gasförmigen Sauerstoff frei werdende Wärme dar, wenn als Verbrennungsprodukt lediglich Kohlenstoffdioxid CO_2 (gasförmig), Wasser H_2O (flüssig), Stickstoff N_2 (gasförmig) und Schwefeldioxid SO_2 (gasförmig) auftreten.

Zum Zwecke des Gastransports werden die volumenbezogenen Maßeinheiten für den Brennwert (in kWh/m³ oder MJ/m³) verwendet.

Dienstleistungen

Dienstleistungen, die *BEB* dem Transportkunden nach Maßgabe des jeweiligen *Vertrages* und den *GBT* inklusive deren Anlagen zur Verfügung stellt.

DVGW

Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V., die verschiedene Standards und Regeln aufstellt, die als Regeln der Technik der Gas- und Wasserindustrie anerkannt sind.

Einrichtungen der BEB

Einrichtungen im Sinne des Artikels 27 Ziffer 11.

Einrichtungen des Transportkunden

Einrichtungen im Sinne des Artikels 27 Ziffer 12.

Einspeisekapazität

Kapazität am Einspeisepunkt.

Einspeisekapazitätstarif

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 1 für die Kapazität, die *BEB* dem Transportkunden am *Einspeisepunkt* zur Verfügung stellt.

Einspeisepunkt

Der Ort, an dem *Erdgas* an *BEB* übergeben wird und die Gefahr vom Transportkunden auf *BEB* übergeht.

Einspeisezone

Einspeisepunkte, zwischen denen der Transportkunde eine Kapazitätsverlagerung im Sinne des Artikels 6 nachfragen kann.

Endtag

Der Tag, an dem die Erbringung der Dienstleistung wie vertraglich vereinbart endet.

Energieinhalt

Brennwert einer bestimmten Erdgasmenge. Der Energieinhalt ist definiert als das Produkt des Brennwertes mit dem Volumen im *Normzustand*. Gleicher Energieinhalt bedeutet, dass der Energieinhalt des zeitgleich an zwei verschiedenen Übergabepunkten übergebenen und übernommenen *Erdgases* identisch ist.

Entziehungsmitteilung

Mitteilung im Sinne des Artikels 21 Ziffer 2.

Entziehungswiderspruch

Widerspruch im Sinne des Artikels 21 Ziffer 2.

Erdgas

Gemisch aus Kohlenwasserstoffverbindungen (vornehmlich Methan) und anderen gasförmigen Verbindungen (wie Stickstoff und Kohlendioxid). Erdgas kommt in natürlichen unterirdischen Lagerstätten vor. Erdgas ist wegen seiner hohen Reinheit ein umweltfreundlicher Energieträger. Da Erdgase in den verschiedenen Lagerstätten unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen, ergeben sich unterschiedliche Brenneigenschaften.

Erweiterte Bilanzausgleichskapazität

Kapazität im Sinne des Artikels 12 Ziffer 1.

Erweiterter Bilanzausgleich

Dienstleistung der BEB gemäß Artikel 12 für den Ausgleich von Differenzmengen außerhalb der Begrenzungen des Basisbilanzausgleiches.

Erweiterter Bilanzausgleichstarif

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 4 für die Zurverfügungstellung von *erweitertem Bilanzausgleich* durch *BEB* an den Transportkunden.

Erweiterter Bilanzausgleichsvertrag

Vertrag zwischen dem Transportkunden und BEB über die Zurverfügungstellung von erweitertem Bilanzausgleich.

Erweitertes Bilanzausgleichsvolumen

Volumen im Sinne des Artikels 12 Ziffer 1.

Gaskonto

Im Gaskonto werden die Differenzmengen, die auf Basis des Energieinhaltes bestimmt werden, kumuliert. Der Kontostand des Gaskontos kann sowohl positiv als auch negativ sein. Das Gaskonto wird monatlich und/oder am Ende der Vertragslaufzeit des Portfoliovertrages abgerechnet und monetär ausgeglichen.

Gasqualität

Die technischen Regeln für die Gasqualität legen die Anforderungen an die Brenngase der öffentlichen Gasversorgung fest. Das Arbeitsblatt G 260 des *DVGW* definiert verschiedene technische Begriffe sowie brenntechnische Kenndaten (z.B. *Wobbe-Index*, Brennwert, Methanzahl, relative Dichte) und klassifiziert Gasfamilien mit zugelassenen Bandbreiten für den Gehalt an Gasbestandteilen und Gasbegleitstoffen.

Die für die öffentliche Versorgung wichtige 2. Gasfamilie umfasst Erdgas und unterteilt dies aufgrund unterschiedlicher Brenneigenschaften u.a. in die Gruppen H, L und LL.

Gasspezifikation

Spezifikation von Erdgas im Sinne des Artikels 19 Ziffer 1.

Gastransportsystem

Erdgasleitungssystem, das im Eigentum der *BEB* steht und/oder von *BEB* betrieben wird, inklusive der Teile von Erdgasleitungssystemen, die im Eigentum von Gemeinschaftsunternehmen (z.B. NETRA / DEUDAN) stehen und in denen *BEB* über *Kapazitäten* verfügt.

Gaswirtschaftsjahr

Zeitspanne zwischen dem 1. Oktober, 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) und dem 1. Oktober, 06:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) des nachfolgenden Jahres.

Gaswirtschaftstag

Zeitspanne zwischen 06:00 Uhr (MEZ/MESZ) eines Tages und 06:00 Uhr (MEZ/MESZ) des nachfolgenden Tages.

Geschäftsbedingungen Transport oder GBT

Dieses Dokument inklusive seiner Anlagen, das die Bedingungen für den Abschluss eines *Vertrags* sowie die geschäftlichen Bedingungen für die Erbringung der Transportdienstleistungen und damit zusammenhängender Dienstleistungen enthält.

Grenzübergangspreis

Preis im Sinne der Anlage 4 IV.

H-Gastransportsystem

Teil des Gastransportsystems, in dem ausschließlich Erdgas mit der Qualität H transportiert wird.

Historischer Brennwert

Durchschnitt des *Brennwertes* des *Erdgases* an einem *Einspeisepunkt* oder an einem *Ausspeisepunkt* für das vergangene *Gaswirtschaftsjahr*.

Höhere Gewalt

Ereignisse im Sinne des Artikels 27 Ziffer 4.

Implementierungsfrist

Zeitspanne im Sinne des Artikels 13 Ziffer 4, die für die Implementierung von kontrahierten Kapazitäten und der hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen erforderlich ist.

Instandhaltungsarbeiten

Arbeiten im Sinne des Artikels 23 Ziffer 1.

Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem *Einspeisepunkt* oder an einem *Ausspeisepunkt* innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die in m³/h (V_n) ausgedrückt wird.

Kapazitätsüberschreitungsentgelt

Entgelt für die Überschreitung der kontrahierten Kapazitäten an einem Einspeisepunkt oder einem Ausspeisepunkt gemäß Artikel 24 Ziffer 6.

Kapazitätsverlagerung

Verlagerung von kontrahierten Kapazitäten im Sinne des Artikels 6 Ziffer 1.

Kapazitätsvertrag

Vertrag zwischen dem Transportkunden und *BEB* über die Bedingungen der Zurverfügungstellung von Kapazitäten an einem Einspeisepunkt oder einem Ausspeisepunkt.

Kumulative Differenzmenge

Mengenabweichung zwischen den vom Transportkunden am *Einspeisepunkt* übergebenen und am *Ausspeisepunkt* übernommenen Erdgasmengen, die im *Gaskonto* über den Monat kumuliert wird.

Kumulativer Differenzmengeneinkaufspreis

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, d), für den Einkauf von negativen kumulativen Differenzmengen, die die maximale kumulative Toleranz überschreiten.

Kumulativer Differenzmengenverkaufspreis

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. d), für den Verkauf von *positiven kumulativen Differenzmengen*, die die *maximale kumulative Toleranz* überschreiten.

Kurzstreckenkapazität

Kapazität im Sinne des Artikels 5 Ziffer 1.

Kurzstreckenkapazitätstarif

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 3 für die Zurverfügungstellung von Kurzstreckenkapazität durch BEB.

L-Gastransportsystem

Teil des Gastransportsystems, in dem ausschließlich Erdgas mit der Qualität L transportiert wird.

LL-Gastransportsystem

Teil des Gastransportsystems, in dem ausschließlich Erdgas mit der Qualität LL transportiert wird.

Maximale kumulative Toleranz

Toleranz im Sinne des Artikels 10 Ziffer 4.

Maximale stündliche Toleranz

Toleranz im Sinne des Artikels 10 Ziffer 3.

MEZ/MESZ

Abkürzung für "mitteleuropäische (Sommer-)Zeit".

Mindestflussdienstleistungen

Dienstleistungen, die *BEB* von Dritten zur Verfügung gestellt bekommt, um einen Erdgasfluss an bestimmten *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* sicherzustellen.

Mindestflussmenge

Erdgasmenge, die mindestens über einen *Einspeisepunkt* oder *Ausspeisepunkt* transportiert werden muss. Eine *Mindestflussmenge* ist - sofern erforderlich - im *Kapazitätsvertrag* festgelegt.

Nachgelagertes Erdgasleitungssystem

Erdgasleitungssystem des *angrenzenden Netzbetreibers*, das mit dem *Gastransportsystem* dort verbunden ist, wo *BEB Erdgas* an den Transportkunden übergibt.

Negative kumulative Differenzmenge

Differenzmenge im Sinne des Artikels 10 Ziffer 10.

Negative stündliche Differenzmenge

Differenzmenge im Sinne des Artikels 10 Ziffer 9.

Nominierung

Vorabangabe des Transportkunden über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Erdgasmengen. Nominierungen müssen *BEB* im Verlauf des *Gaswirtschaftstages*, an dem die Erdgasmengen transportiert werden sollen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entsprechend der Regelungen im *Operating Manual* mitgeteilt werden.

Normkubikmeter oder m³ (V_n)

Volumen, das eine bestimmte Erdgasmenge im Normzustand einnimmt.

Normzustand

Bezugszustand, der zum Vergleich von Gasen unterschiedlicher Betriebszustände verwendet wird. Der Bezugszustand wird durch den Index "n" gekennzeichnet und ist festgelegt durch den Druck des Gases im Normzustand: $P_n = 1013,25 \text{ hPa} = 1,01325 \text{ bar sowie durch die Temperatur des Gases im Normzustand: } T_n = 273,15 \text{ K} = 0^{\circ}\text{C}.$

OFC-Portfolio

Portfolio, für das der Transportkunde eine Online-Absteuerung gemäß Artikel 11 kontrahiert hat.

Off-Spec-Gas

Gas im Sinne des Artikels 20 Ziffer 1.

Online-Absteuerung

Dienstleistung der BEB, bei der die Einspeisemengen und die Ausspeisemengen des Transportkunden unter Inanspruchnahme einer oder mehrerer flexibler Aufkommensquellen des Transportkunden, deren Kontrolle er an BEB übergeben hat, von BEB ausgeglichen werden.

Operating Manual

Anwendungsbestimmungen (Betriebshandbuch) im Sinne der Anlage 5.

Partei(en)

Entweder der Transportkunde oder BEB einzeln oder Transportkunde und BEB gemeinsam.

Portfolio

Vertragliche Einbringung von *Kapazitäten* an bestimmten *Einspeisepunkten* und *Ausspeisepunkten* und hiermit zusammenhängende Dienstleistungen, die unter einem einheitlichen *Shippercode* registriert sind.

Portfolio Manager

Natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 8.

Portfoliovertrag

Vertrag zwischen Transportkunden und BEB über die Bedingungen der Erbringung von Transportdienstleistungen und damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Positive kumulative Differenzmenge

Differenzmenge im Sinne des Artikels 10 Ziffer 10.

Positive stündliche Differenzmenge

Differenzmenge im Sinne des Artikels 10 Ziffer 5.

Preis für negative stündliche Differenzmengen

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. c), für negative stündliche Differenzmengen.

Preis für positive stündliche Differenzmengen

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. b), für alle positiven stündlichen Differenzmengen innerhalb einer Überschreitungsperiode.

Preis für positive stündliche Spitzendifferenzmengen

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. a), für positive stündliche Differenzmengen, die die maximale stündliche Toleranz überschreiten.

Qualifizierter Transportkunde

Natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 3 Ziffer 2.

Referenzbrennwert oder GCV_{ref}

Charakteristischer *Brennwert* des *Erdgases* an einem *Einspeisepunkt* und/oder einem *Ausspeisepunkt*, ermittelt aus vergangenheitsbezogenen Daten.

Renominierung

Nachträgliche Änderung der nominierten Erdgasmengen.

Shippercode

Eindeutiger Code, der von *BEB* für ein *Portfolio* vergeben wird und der Identifizierung der *Nominierungen* oder *Renominierungen* von Erdgasmengen dient.

Shippercodepaar

Paar von *Shippercodes*, das zur Identifizierung der *Nominierungen* und/oder *Renominierungen* von Erdgasmengen dient, die von *BEB* vom *vorgelagerten Erdgasleitungssystem* übernommen und/oder in das *nachgelagerte Erdgasleitungssystem* übergeben werden.

Starttag

Der Tag, an dem die Erbringung der Dienstleistung wie vertraglich vereinbart beginnt.

Stündliche Differenzmenge

Mengenabweichung zwischen dem an den Einspeisepunkten und den Ausspeisepunkten jeweils übergebenen Erdgas, die innerhalb einer Zeitspanne von einer Stunde auftritt.

Stündliche Ausspeisemenge

Ausspeisung von Erdgasmengen im Sinne des Artikels 10 Ziffer 1.

Stündliche Einspeisemenge

Einspeisung von Erdgasmengen im Sinne des Artikels 10 Ziffer 1.

Stündliche Kapazitätsüberschreitung

Kapazitätsüberschreitung im Sinne des Artikels 15 Ziffer 3.

Systemeinkaufspreis

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. e), für den Einkauf von negativen kumulativen Differenzmengen, die sich innerhalb der maximalen kumulativen Toleranz befinden.

Systemverkaufspreis

Gaspreis gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. e), für den Verkauf von *positiven kumulativen Differenzmengen*, die sich innerhalb der *maximalen kumulativen Toleranz* befinden.

Transportdienstleistung

Dienstleistung im Sinne des Artikels 9.

Treibgas

Gas zur Deckung des Eigenverbrauchs für den Betrieb von Verdichtern und Heizanlagen sowie zur Deckung von Gasverlusten einschließlich unvermeidbarer Messdifferenzen.

Überschreitungsperiode

Zeitspanne im Sinne des Artikels 10 Ziffer 5.

Übertragungsentgelt

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 7, lit. e), für die Übertragung von Erdgasmengen zwischen zwei Portfolios über einen virtuellen Einspeisepunkt oder einen virtuellen Ausspeisepunkt.

Unterbrechbarer Kapazitätstarif

Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 2 für die an einem Einspeisepunkt oder an einem Ausspeisepunkt kontrahierten unterbrechbaren Kapazitäten.

Verbundenes Unternehmen

Unternehmen im Sinne des Artikels 33 Ziffer 2.

Vernünftiger und umsichtiger Betreiber

Eine Partei, die ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag mit einem Maß an Sorgfalt, Qualifikation und Vorausschau erfüllt, wie es in gewöhnlicher und vernünftiger Weise von einem erfahrenen Betreiber, der im selben Geschäftsbereich tätig ist, in den selben Situationen und Umständen und in Übereinstimmung mit den Regeln der Technik angewandt wird.

Vertrag

Zusammenfassend für Kapazitätsvertrag, Portfoliovertrag, erweiterter Bilanzausgleichsvertrag.

Virtueller Ausspeisepunkt

Ausspeisepunkt innerhalb eines Portfolios, über den Erdgas in ein anderes Portfolio übertragen wird.

Virtueller Einspeisepunkt

Einspeisepunkt innerhalb eines *Portfolios*, über den *Erdgas* aus einem anderen *Portfolio* übertragen wird.

Vorgelagertes Erdgasleitungssystem

Erdgasleitungssystem des *angrenzenden Netzbetreiber*s, das mit dem *Gastransportsystem* dort verbunden ist, wo *BEB Erdgas* von dem Transportkunden übernimmt.

Werktag

Ein Wochentag in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr von Montag bis Freitag, der nicht eine Feiertag im Bundesland Niedersachsen ist. Der 24.12. (Heilig Abend) und 31.12. (Silvester) eines jeden Jahres gelten ebenfalls nicht als Werktage.

Wintermonat

Wintermonate im Sinne dieser GBT sind Dezember, Januar, Februar und März.

Wobbe-Index

Kennwert für die Austauschbarkeit von Gasen hinsichtlich der Wärmebelastung der Gasgeräte. Der Wobbe-Index wird in der Regel auf den Normzustand bezogen. Brenngase unterschiedlicher Zusammensetzung zeigen bei gleichem Wobbe-Index und unter gleichem Druck (Fließdruck) am Brenner eine annähernd gleiche Wärmebelastung.

Zeitpunkt der Wirksamkeit

Der Zeitpunkt, an dem ein Vertrag wirksam wird.

Zusätzliches Bilanzausgleichsvolumen

Zusätzliches vom Transportkunden im *erweiterten Bilanzausgleichsvertrag* kontrahiertes *erweitertes Bilanzausgleichsvolumen* gemäß Artikel 12 Ziffer 3, Satz 2.

Zusätzliches Bilanzausgleichsvolumenentgelt

Entgelt für zusätzliches Bilanzausgleichsvolumen gemäß Artikel 24 Ziffer 4.

I. Liste der Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte für das H-Gastransportsystem

Einpeisepunkte in das H-Gas Transportsystem				
Name	Angrenzender Netzbetreiber	System- abschnitt	ID Nummer	GCV _{ref}
				kWh/m³
EMDEN PPC/NPT	PPC	HT1	H070	12,20
EMDEN EMS/EPT	Gassco	HT1	H071	11,60
GROOTHUSEN	1)	HT1	H072	10,70
LEER EGM	1)	HT1	H073	10,50
UGS NUETTERMOOR K12	BEB	HT1	H100	11,10
WARDENBURG RG	RUHRGAS	HT2	H074	11,50
VISSELHOEVEDE MEEG	1)	HT2	H075	10,30
IMBROCK	1)	HT2	H076	10,00
UGS DOETLINGEN	BEB/MEEG	HT2/HT4	H096	10,80
OUDE STATENZIJL H	GTS	HT4	H104	10,90
DOETLINGEN	1)	HT4/HT2	H078	10,40
BUNDER-TIEF	RUHRGAS	HT4/HT8	H105	11,10
BOETERSEN	1)	HT5	H079	9,70
UGS HARSEFELD	BEB	HT6	H102	12,10
ELLUND	GASTRA	HT7	H106	12,10
UGS UELSEN	BEB	HT8	H098	11,60
THOENSE	1)	LV7	L121	12,03

Auspeisepunkte aus dem H-Gas Transportsystem					
Name	Angrenzender Netzbetreiber	System- abschnitt	ID Nummer	GCV _{ref}	
				kWh/m³	
EMDEN 2) 5)	E.ON	HT1	H001	11,10	
UGS NUETTERMOOR K12	BEB	HT1	H101	11,10	
STEINITZ	VNG	HT2	H002	11,10	
SW SOLTAU WEISSENKAMP	SW SOLTAU	HT2	H069	11,10	
UNTERLUESS 2)	BEB	HT2	H092	11,10	
UGS DOETLINGEN	BEB/MEEG	HT2/HT4	H097	10,80	
BLUMBERG	GASAG	HT3	H003	11,10	
BUNDER-TIEF	RUHRGAS	HT4/HT8	H093	11,10	
OUDE STATENZIJL H	GTS	HT4	H095	11,10	
SCHEESSEL	EWE	HT5	H006	11,10	
ROTENBURG-BOETERSEN 2)	SW ROTENBURG	HT5	H038	11,10	
ZEVEN ASPE	SW ZEVEN	HT5	H039	11,10	
SITTENSEN EWE	EWE	HT5	H042	11,10	
SITTENSEN ZIEGELEI	WIENERBERGER	HT5	H056	11,10	
ZEVEN BRAUEL	SW ZEVEN	HT5	H057	11,10	
ROTENBURG-LUHNE	SW ROTENBURG	HT5	H067	11,10	
ZEVEN NORDMILCH	SW ZEVEN	HT5	H082	11,10	
SITTENSEN MOLKEREI	MOLKEREI NORDHEIDE	HT5	H083	11,10	
HETLINGEN	E.ON HANSE	HT6	H007	11,20	
UETERSEN BASSHORN	E.ON HANSE	HT6	H008	11,20	
BOKHOLT-HANREDDER	E.ON HANSE	HT6	H009	11,20	
QUARNSTEDT	E.ON HANSE	HT6	H010	11,20	
NEUMUENSTER	E.ON HANSE	HT6	H011	11,20	
UETERSEN-GR.TWIETE	E.ON HANSE	HT6	H058	11,20	
HEIST	E.ON HANSE	HT6	H059	11,20	
UGS HARSEFELD	BEB	HT6	H103	12,10	
KROPP	E.ON HANSE	HT7	H012	11,20	
SCHUBY	E.ON HANSE	HT7	H013	11,20	
ELLUND	GASTRA	HT7	H094	11,20	
HANDEWITT	E.ON HANSE	HT7	H046	11,20	
TARP-EGGEBEK	E.ON HANSE	HT7	H047	11,20	
KRUMMENORT	E.ON HANSE	HT7	H048	11,20	
JUEBEK	E.ON HANSE	HT7	H060	11,20	

Name	Angrenzender Netzbetreiber	System- abschnitt	ID Nummer	GCV _{ref}
				kWh/m³
KW MEPPEN 3) 5)	EGM	HT8	H015	11,10
DALUM RULL	EGM	HT8	H016	11,10
WACHENDORF	EGM	HT8	H017	11,10
EMSBUEREN TG	RWE	HT8	H018	11,10
TTERBECK	EGM	HT8	H044	11,10
EMSBUEREN VEW 5)	RWE	HT8	H049	11,10
EMSBUEREN-MESSINGEN	EGM	HT8	H061	11,10
UGS UELSEN	BEB	HT8	H099	11,60
DOHREN	E.ON HANSE	HV1	H019	11,20
BUCHHOLZ	E.ON HANSE	HV1	H020	11,20
LEVERSEN	E.ON HANSE	HV1	H021	11,20
REITBROOK	E.ON HANSE	HV1	H022	11,20
WINSEN	E.ON HANSE	HV1	H062	11,20
HERRNBURG	E.ON HANSE	HV2	H025	11,20
LUEBECK-GASWERK 2	SW LUEBECK	HV2	H026	11,20
STUBBENDORF	SW LUEBECK	HV2	H027	11,20
SARKWITZ	ZVO	HV2	H028	11,20
SIEBENBAEUMEN	SW RATZEBURG	HV2	H029	11,20
MOELLN-HARMSDORF	E.ON HANSE	HV2	H030	11,20
BERKENTHIN	SW RATZEBURG	HV2	H063	11,20
LUEBECK FLUGHAFEN 4)	SW LUEBECK	HV2	H080	11,20
RADEGAST	E.ON HANSE	HV2	H081	11,20
HARSEFELD	E.ON HANSE	HV3	H031	11,20
STADE-BRUNNENWEG	SW STADE	HV3	H032	11,20
STADE AOS	AOS	HV3	H034	11,20
TORNESCH	E.ON HANSE	HV3	H035	11,20
STADE-AGATHENBURG	SW STADE	HV3	H045	11,20
STADE DOW	DOW	HV3	H050	11,20
STADE-SCHNEE	SW STADE	HV3	H052	11,20
STADE-HAGEN	SW STADE	HV3	H064	11.20
HOLLERN 2)	EWE	HV3	H068	11,20
BAD BEVENSEN	AVACON	HV4	H036	11,20
SCHNELLENBERG	AVACON	HV4	H037	11,20
BATENSEN	AVACON	HV4	H053	11,20
VIERHOEFEN	AVACON	HV4	H054	11,20
SCHARMBECK	ZIEGELEI VOSS	HV4	H055	11,20
STEDDORF	AVACON	HV4	H065	11,20
RETTMER	AVACON	HV4	H066	11,20
HUETTE STW BREMEN	STW BREMEN	HV6	H043	11,10
KRAFTWERK STW BREMEN	STW BREMEN	HV6	H084	11,10
HANNOVER-ALTWARMBUECHE		LV7	L061	12,03
ININOVEK-ALI WAKIVIBUECHE	SW HANNOVER	LV7	L098	12,03

¹⁾ Verbindung zur Gasproduktion

²⁾ auf Anfrage

³⁾ besonderer Einspeise-/Ausspeisepunkt, nur auf Nachfrage 4) Einspeise-/Ausspeisepunkt im Bau oder geplant

⁵⁾ Verbindung zu einem Kraftwerk

II. Liste der Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des L-Gastransportsystems

Einpeisepunkte in das L-Gas Transportsystem				
Name	Angrenzender Netzbetreiber	System- abschnitt	ID Nummer	GCV _{ref}
				kWh/m³
OUDE STATENZIJL L	GTS	LT1	L111	9,70
UGS NUETTERMOOR K9/10	BEB	LT1	L133	9,80
DOETLINGEN UE	1)	LT4	L112	9,80
LEHRINGEN	1)	LT5	L115	9,65
BOETERSEN	1)	LT6	L114	9,70
UGS LESUM	MEEG	LV1	L131	9,80
HUSUM	1)	LV6	L118	9,95
VOIGTEI 3)	1)	LV6	L119	9,65
KOLSHORN 2)	BEB	LT5	L136	9,10

Auspeisepunkte aus dem L-Gas Transportsystem				
Name	Angrenzender Netzbetreiber	System- abschnitt	ID Nummer	GCV _{ref}
				kWh/m³
SCHATTEBURG	EWE	LT1	L001	9,80
BERGEDORF	EWE	LT1	L002	9,80
DELMENHORST	RUHRGAS	LT1	L003	9,80
DREYE	RUHRGAS	LT1	L004	9,80
BREMEN SUED 2	RUHRGAS	LT1	L072	9,80
BREMEN SUED 1	RUHRGAS	LT1	L073	9,80
BREMEN OST	RUHRGAS	LT1	L099	9,80
UGS NUETTERMOOR K9/10	BEB	LT1	L134	9.80
ETELSEN	RUHRGAS	LT2	L005	9.80
VERDEN 1	RUHRGAS	LT2	L006	9.80
VERDEN 2	RUHRGAS	LT2	L082	9,80
EMSBUEREN RG	RUHRGAS	LT3	L002	9.80
SCHUETTORF-SCHUEMERS MU		LT3	L008	9,80
EMSBUEREN EVE	EVE	LT3	L083	9.80
SCHNEIDERKRUG	EWE	LT3	L009	9,80
NORDLOHNE	RUHRGAS	LT4	L010	9,80
DROHNE	RUHRGAS	LT4	L010	9,80
LEMFOERDE	RWE	LT4	L074	9,80
				-,
REININGEN	EGM	LT4	L092	9,80
DOERVERDEN	RUHRGAS	LT5	L012	9,75
ROHRSEN	AVACON	LT5	L013	9,75
SUTTORF	RUHRGAS	LT5	L014	9,75
ENGELBOSTEL	RUHRGAS	LT5	L015	9,75
ISERNHAGEN	RUHRGAS	LT5	L016	9,75
GROSSBURGWEDEL 1	AVACON	LT5	L017	9,75
HAEMELHAUSEN	RUHRGAS	LT5	L075	9,75
HAGEN	RUHRGAS	LT5	L076	9,75
SCHERENBOSTEL	RUHRGAS	LT5	L077	9,75
GROSSBURGWEDEL 2	AVACON	LT5	L085	9,75
WENDENBORSTEL	AVACON	LT5	L060	9,75
STEIMBKE	BEB	LT5	L096	9,75
OTTERSBERG	RUHRGAS	LT6	L018	9,80
WESTEN	AVACON	LT8	L100	9,65
HASSEL	RUHRGAS	LT8	L101	9,65
WESTEN-HUELSEN	RUHRGAS	LT8	L126	9,65
ALTENESCH	EWE	LV1	L019	9,80
MITTELSBUEREN 2)	RUHRGAS	LV1	L020	9,80
BREMEN NORD	RUHRGAS	LV1	L021	9,80
HEILSHORN	RUHRGAS	LV1	L022	9,80
HEERSTEDT	EWE	LV1	L024	9,80
BREMERHAVEN 1	SWB	LV1	L026	9,80
MIDLUM	EWE	LV1	L029	9,80
CUXHAVEN-GUDENDORF	SW CUXHAVEN	LV1	L030	9,80
CUXHAVEN-BAHNHOFSTR	SW CUXHAVEN	LV1	L031	9.80
BREMERHAVEN 2	SWB	LV1	L110	9,80
UGS LESUM	MEEG	LV1	L132	9.80

	Angrenzender Netzbetreiber	System- abschnitt	ID Nummer	GCV _{ref}
				kWh/m³
WALSRODE OST	SW BOEHMETAL	LV2	L032	9,75
FALLINGBOSTEL SW BOEHMETAL	SW BOEHMETAL	LV2	L033	9,75
BOMLITZ	AVACON	LV2	L034	9,75
WALSRODE PROBIS (WOLFF)	PROBIS	LV2	L035	9,75
SCHNEVERDINGEN	SW SCHNEVERDINGEN	LV2	L037	9,75
WALSRODE WEST	SW BOEHMETAL	LV2	L088	9,75
FALLINGBOSTEL KRAFT	KRAFT	LV2	L123	9,75
FALLINGBOSTEL OERBKE	SW BOEHMETAL	LV2	L127	9,75
KIRCHLENGERN 5)	E.ON WESTFALEN WESER	LV3	L038	9,80
BI-THEESEN 2)	SW BIELEFELD	LV3	L039	9,80
DIEPHOLZ	EVB HUNTETAL	LV3	L040	9,80
BI-VILSENDORF 1	SW BIELEFELD	LV3	L041	9,80
BI-BABENHAUSEN 2)	SW BIELEFELD	LV3	L042	9,80
BI-STEINHAGEN 2)	SW BIELEFELD	LV3	L043	9,80
BI-SENNESTADT 2)	SW BIELEFELD	LV3	L044	9,80
PADERBORN-FISCHTEICHE 2)	E.ON WESTFALEN WESER	LV3	L045	9,80
BI-VILSENDORF 2 2)	SW BIELEFELD	LV3	L079	9,80
LEVERN 2)	RWE	LV3	L108	9,80
STEINWEDÉL	AVACON	LV4	L046	9,75
PEINE STAHLWERKE	AVACON	LV4	L048	9,75
SOPHIENTAL	AVACON	LV4	L049	9,75
BRAUNSCHWEIG HKW NORD	BRAUNSCHWEIGER VERSORGUNG	LV4	L050	9,75
BUCHLER	AVACON	LV4	L051	9,75
ALLERBUETTEL 2)	AVACON	LV4	L052	9,75
KW NORD VW WOLFSBURG	VW WOLFSBURG	LV4	L053	9,75
WATENBUETTEL	AVACON	LV4	L080	9,75
PEINE OST	SW PEINE	LV4	L089	9,75
PEINE WEST	SW PEINE	LV4	L090	9,75
HKW VW WOLFSBURG	VW WOLFSBURG	LV4	L091	9,75
BRAUNSCHWEIG UFERSTRASSE	BRAUNSCHWEIGER VERSORGUNG	LV4	L124	9,75
PEINE INDUSTRIE	SW PEINE	LV4	L125	9,75
AHLTEN 2	AVACON	LV5	L054	9,75
COLUMBIAN CARBON	RUHRGAS / PEEG	LV5	L055	9,75
TEUTONIA	RUHRGAS	LV5	L097	9,75
NIENBURG KALI CHEMIE	INDUSTRIEPARK NIENBURG	LV6	L056	9,75
NI-LANGENDAMM	SW NIENBURG	LV6	L057	9,75
HUSUM AVACON	AVACON	LV6	L058	9,75
LANDESBERGEN 5)	E.ON	LV6	L059	9,75
NI-ERICHSHAGEN	SW NIENBURG	LV6	L081	9,75
NI-DRAKENBURGER STR.	SW NIENBURG	LV6	L093	9,75
NIENBURG GLASHUETTE	REXAM GLASS GERMANY	LV6	L094	9,75
NI-SCHAEFERHOF	SW NIENBURG	LV6	L095	9,75
	BEB / DEUTZ	LV7	L130	9,75

¹⁾ Verbindung zur Gasproduktion

²⁾ auf Anfrage

³⁾ besonderer Einspeise-/Ausspeisepunkt, nur auf Nachfrage

⁴⁾ Einspeise-/Ausspeisepunkt im Bau oder geplant

⁵⁾ Verbindung zu einem Kraftwerk

III.Liste der Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des LL-Gastransportsystems

Einpeisepunkte in das LL-Gas Transportsystem					
Name Angrenzender Netzbetreiber System- abschnitt ID Nummer GCV _{ref}					
				kWh/m³	
UNTERLUESS	1)	LL1/LL2	L120	9,10	
BAHNSEN	1)	LL2	L122	9,10	

Auspeisepunkte aus dem LL-Gas Transportsystem					
Name	Angrenzender Netzbetreiber	System- abschnitt	ID Nummer	GCV _{ref}	
				kWh/m³	
HABIGHORST	AVACON	LL1	L062	9,10	
GOCKENHOLZ	EGM / RWE-DEA	LL1	L063	9,10	
NIENHAGEN	BEB	LL1	L064	9,10	
KOLSHORN 2)	BEB	LL1	L135	9,10	
UNTERLUESS AVACON	AVACON	LL2	L065	9,10	
SUDERBURG	AVACON	LL2	L066	9,10	
UELZEN	SW UELZEN	LL2	L067	9,10	
BOLLENSEN	AVACON	LL2	L068	9,10	
KUESTEN	AVACON	LL2	L069	9,10	
LUECHOW	AVACON	LL2	L070	9,10	
DANNENBERG	AVACON	LL2	L071	9,10	
GISTENBECK	AVACON	LL2	L109	9,10	

¹⁾ Verbindung zur Gasproduktion

²⁾ auf Anfrage

Liste der vom Bilanzausgleich ausgenommenen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte

Gegenwärtig keine Eintragung.

Tarife und andere Entgelte

- I. Einspeisekapazitätstarif / Ausspeisekapazitätstarif gemäß Artikel 24 Ziffer 1 der GBT
- 1. Jahrestarife für Kapazitätsverträge mit einem Starttag in einem Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober

Alle Jahrestarife sind in € pro m³/h/a (V_n) ausgewiesen.

a) H- Gastransportsystem

H-Gas Einspeisekapazitätstarife				
Name	System- abschnitt	ID Nummer	Tarif (EUR/(m³/h)/a)	
EMDEN PPC/NPT	HT1	H070	36,60	
EMDEN EMS/EPT	HT1	H071	36,80	
GROOTHUSEN	HT1	H072	36,91	
LEER EGM	HT1	H073	22,78	
UGS NUETTERMOOR K12	HT1	H100	27,48	
WARDENBURG RG	HT2	H074	14,10	
VISSELHOEVEDE MEEG	HT2	H075	8,81	
IMBROCK	HT2	H076	9,83	
UGS DOETLINGEN	HT2/HT4	H096	10,78	
OUDE STATENZIJL H	HT4	H104	29,34	
DOETLINGEN	HT4/HT2	H078	14,40	
BUNDER-TIEF	HT4/HT8	H105	29,38	
BOETERSEN	HT5	H079	4,14	
UGS HARSEFELD	HT6	H102	1,10	
ELLUND	HT7	H106	63,24	
UGS UELSEN	HT8	H098	39,82	
THOENSE	LV7	L121	auf Anfrage	

H-Gas Ausspeisekapazitätstarife					
Name	System-	ID	Tarif (EUR/(m³/h)/a)		
runo	abschnitt	Nummer	Turn (Loro(m /m/a)		
EMDEN	HT1	H001	auf Anfrage		
UGS NUETTERMOOR K12	HT1	H101	1,43		
STEINITZ	HT2	H002	34,57		
SW SOLTAU WEISSENKAMP	HT2	H069	15,83		
UNTERLUESS	HT2	H092	auf Anfrage		
UGS DOETLINGEN	HT2/HT4	H097	3,82		
BLUMBERG	HT3	H003	67,84		
BUNDER-TIEF	HT4/HT8	H093	1,09		
OUDE STATENZIJL H	HT4	H095	1,09		
SCHEESSEL	HT5	H006	12,90		
ROTENBURG-BOETERSEN	HT5	H038	auf Anfrage		
ZEVEN ASPE	HT5	H039	15,39		
SITTENSEN EWE	HT5	H042	14,62		
SITTENSEN ZIEGELEI	HT5	H056	14,62		
ZEVEN BRAUEL	HT5	H057	16,69		
ROTENBURG-LUHNE	HT5	H067	12,71		
ZEVEN NORDMILCH	HT5	H082	15,39		
SITTENSEN MOLKEREI	HT5	H083	14,62		
HETLINGEN	HT6	H007	19,98		
UETERSEN BASSHORN	HT6	H008	20,85		
BOKHOLT-HANREDDER	HT6	H009	21,77		
QUARNSTEDT	HT6	H010	23,56		
NEUMUENSTER	HT6	H011	25,96		

H-Gas Ausspeis	ekapazitätst	arife (Fortse	etzung)
Name	System-	ID	Tarif (EUR/(m³/h)/a)
	abschnitt	Nummer	Tarii (Eoro(iii /iij/a)
UETERSEN-GR.TWIETE	HT6	H058	20,70
HEIST	HT6	H059	20,33
UGS HARSEFELD	HT6	H103	17,80
KROPP	HT7	H012	34,37
SCHUBY	HT7	H013	37,20
ELLUND	HT7	H094	51,48
HANDEWITT	HT7	H046	42,71
TARP-EGGEBEK	HT7	H047	40,15
KRUMMENORT	HT7	H048	32,95
JUEBEK	HT7	H060	38,17
KW MEPPEN	HT8	H015	auf Anfrage
DALUM RULL	HT8	H016	15,77
WACHENDORF	HT8	H017	17,31
EMSBUEREN TG	HT8	H017	21,54
ITTERBECK	HT8	H044	22,58
EMSBUEREN VEW			
	HT8	H049	20,74
EMSBUEREN-MESSINGEN	HT8	H061	21,43
UGS UELSEN	HT8	H099	25,28
DOHREN	HV1	H019	18,68
BUCHHOLZ	HV1	H020	23,60
LEVERSEN	HV1	H021	27,38
REITBROOK	HV1	H022	36,61
WINSEN	HV1	H062	33,54
HERRNBURG	HV2	H025	89,74
LUEBECK-GASWERK 2	HV2	H026	84,71
STUBBENDORF	HV2	H027	80,16
SARKWITZ	HV2	H028	97,43
SIEBENBAEUMEN	HV2	H029	72,71
MOELLN-HARMSDORF	HV2	H030	85,73
BERKENTHIN	HV2	H063	78,40
LUEBECK FLUGHAFEN	HV2	H080	auf Anfrage
RADEGAST	HV2	H081	85,73
HARSEFELD	HV3	H031	24,51
STADE-BRUNNENWEG	HV3	H032	32,46
STADE AOS	HV3	H034	36,27
TORNESCH	HV3	H035	43,01
STADE-AGATHENBURG	HV3	H045	31,45
STADE DOW	HV3	H050	35,32
STADE-SCHNEE	HV3	H052	35,13
STADE-HAGEN	HV3	H064	29,30
HOLLERN	HV3	H068	auf Anfrage
BAD BEVENSEN	HV4	H036	70,84
SCHNELLENBERG	HV4	H037	54,84
BATENSEN	HV4	H053	88,01
VIERHOEFEN	HV4	H054	41,39
SCHARMBECK	HV4		
		H055	31,07
STEDDORF	HV4	H065	64,01
RETTMER	HV4	H066	52,17
HUETTE STW BREMEN	HV6	H043	23,11
KRAFTWERK STW BREMEN	HV6	H084	23,11
HANNOVER-ALTWARMBUECHEN	LV7	L061	auf Anfrage
HANNOVER-LIST	LV7	L098	auf Anfrage

b) L-Gastransportsystem

L-Gas Einspeisekapazitätstarife				
Name	System- abschnitt	ID Nummer	Tarif (EUR/(m³/h)/a)	
OUDE STATENZIJL L	LT1	L111	30,81	
UGS NUETTERMOOR K9/10	LT1	L133	30,02	
DOETLINGEN UE	LT4	L112	11,93	
LEHRINGEN	LT5	L115	5,71	
BOETERSEN	LT6	L114	28,31	
UGS LESUM	LV1	L131	17,96	
HUSUM	LV6	L118	6,25	
VOIGTEI	LV6	L119	auf Anfrage	
KOLSHORN	LT5	L136	auf Anfrage	

L-Gas Ausspeisekapazitätstarife				
Nome	ID	Torif (FUD//m3/h)/a)		
Name	abschnitt	Nummer	Tarif (EUR/(m³/h)/a)	
SCHATTEBURG	LT1	L001	5,16	
BERGEDORF	LT1	L002	5,14	
DELMENHORST	LT1	L003	5,89	
DREYE	LT1	L004	7,02	
BREMEN SUED 2	LT1	L072	3,43	
BREMEN SUED 1	LT1	L073	4,06	
BREMEN OST	LT1	L099	4,38	
UGS NUETTERMOOR K9/10	LT1	L134	11,82	
ETELSEN	LT2	L005	9,36	
VERDEN 1	LT2	L006	11,96	
VERDEN 2	LT2	L082	9,76	
EMSBUEREN RG	LT3	L007	21,73	
SCHUETTORF-SCHUEMERS MUEHLE	LT3	L008	auf Anfrage	
EMSBUEREN EVE	LT3	L083	21,73	
SCHNEIDERKRUG	LT4	L009	8,61	
NORDLOHNE	LT4	L010	12,71	
DROHNE	LT4	L011	20,13	
LEMFOERDE	LT4	L074	19,60	
REININGEN	LT4	L092	20,25	
DOERVERDEN	LT5	L012	12,52	
ROHRSEN	LT5	L013	17,14	
SUTTORF	LT5	L014	30,02	
ENGELBOSTEL	LT5	L015	35,60	
ISERNHAGEN	LT5	L016	41,84	
GROSSBURGWEDEL 1	LT5	L017	43,36	
HAEMELHAUSEN	LT5	L075	14,74	
HAGEN	LT5	L076	27,42	
SCHERENBOSTEL	LT5	L077	37,49	
GROSSBURGWEDEL 2	LT5	L085	44,23	
WENDENBORSTEL	LT5	L060	27,01	
STEIMBKE	LT5	L096	26,71	
OTTERSBERG	LT6	L018	7,66	
WESTEN	LT8	L100	13,15	
HASSEL	LT8	L101	17,25	
WESTEN-HUELSEN	LT8	L126	13,15	
ALTENESCH	LV1	L019	14,19	
MITTELSBUEREN	LV1	L020	auf Anfrage	
BREMEN NORD	LV1	L021	24,72	

L-Gas Ausspeisekapazitätstarife (Fortsetzung) System- ID TO 17 (471074 20174			
Name	1 -		Tarif (EUR/(m³/h)/a)
HEILSHORN	abschnitt LV1	Nummer L022	30,07
HEERSTEDT	LV1	L022	52,70
BREMERHAVEN 1	LV1	L024 L026	68,80
MIDLUM	LV1	L026	
CUXHAVEN-GUDENDORF	LV1	L029 L030	81,09 83,56
CUXHAVEN-GODENDORF CUXHAVEN-BAHNHOFSTR	LV1	L030	95,38
BREMERHAVEN 2	LV1	L110	68,55
UGS LESUM	LV1	L132	24,00
WALSRODE OST	LV1	L032	31,37
FALLINGBOSTEL SW BOEHMETAL	LV2	L032	
BOMLITZ	LV2	L033	36,63 32,42
WALSRODE PROBIS (WOLFF)	LV2		
		L035	35,03
SCHNEVERDINGEN WALSRODE WEST	LV2 LV2	L037	59,28
FALLINGBOSTEL KRAFT	LV2	L088	28,73
FALLINGBOSTEL KRAFT FALLINGBOSTEL OERBKE	LV2	L123 L127	36,63 36,63
KIRCHLENGERN	LV2	L038	<u> </u>
BI-THEESEN	LV3	L036	56,41 64,61
DIEPHOLZ	LV3	L039 L040	44,02
BI-VILSENDORF 1	LV3	L040 L041	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
BI-BABENHAUSEN	LV3	L041 L042	61,12
BI-STEINHAGEN	LV3	L042 L043	87,38
BI-SENNESTADT	LV3	L043 L044	81,47
PADERBORN-FISCHTEICHE	LV3	L044 L045	84,75
BI-VILSENDORF 2	LV3	L045 L079	108,99 92,61
LEVERN	LV3	L108	auf Anfrage
STEINWEDEL	LV4	L046	49,85
PEINE STAHLWERKE	LV4	L048	61,29
SOPHIENTAL	LV4	L048	65,17
BRAUNSCHWEIG HKW NORD	LV4	L050	69,12
BUCHLER	LV4	L050	70,11
ALLERBUETTEL	LV4	L051	auf Anfrage
KW NORD VW WOLFSBURG	LV4	L053	81,89
WATENBUETTEL	LV4	L080	66,43
PEINE OST	LV4	L089	63,11
PEINE WEST	LV4	L090	60,15
HKW VW WOLFSBURG	LV4	L091	82,43
BRAUNSCHWEIG UFERSTRASSE	LV4	L124	69,12
PEINE INDUSTRIE	LV4	L125	63,11
AHLTEN 2	LV5	L054	54,07
COLUMBIAN CARBON	LV5	L055	62,05
TEUTONIA	LV5	L097	60,51
NIENBURG KALI CHEMIE	LV6	L056	20,86
NI-LANGENDAMM	LV6	L057	19,18
HUSUM AVACON	LV6	L058	20,25
LANDESBERGEN	LV6	L059	38,15
NI-ERICHSHAGEN	LV6	L081	19,14
NI-DRAKENBURGER STR.	LV6	L093	20,54
NIENBURG GLASHUETTE	LV6	L094	20,55
NI-SCHAEFERHOF	LV6	L095	22,08
THOENSE	LV7	L130	auf Anfrage

c) LL-Gastransportsystem

LL-Gas Einspeisekapazitätstarife					
Name System- ID Tarif (EUR/(m³/h)/					
Name	abschnitt	Nummer	Tarii (Lotv(III /II)/a)		
UNTERLUESS	LL1/LL2	L120	9,56		
BAHNSEN	LL2	L122	1,10		

LL-Gas Ausspeisekapazitätstarife				
Name	e System- ID abschnitt Nummer		Tarif (EUR/(m³/h)/a)	
HABIGHORST	LL1	L062	6,10	
GOCKENHOLZ	LL1	L063	10,08	
NIENHAGEN	LL1	L064	18,37	
KOLSHORN	LL1	L135	auf Anfrage	
UNTERLUESS AVACON	LL2	L065	2,74	
SUDERBURG	LL2	L066	3,63	
UELZEN	LL2	L067	14,69	
BOLLENSEN	LL2	L068	11,74	
KUESTEN	LL2	L069	40,97	
LUECHOW	LL2	L070	46,63	
DANNENBERG	LL2	L071	53,16	
GISTENBECK	LL2	L109	34,62	

2. Jahrestarife für Verträge mit einem Starttag in einem Zeitraum vom 2. Oktober bis 31. März

Alle Jahrestarife für Einspeisekapazität und/oder Ausspeisekapazität mit einem Starttag in einem Zeitraum vom 2. Oktober bis 31. März werden mit dem 1,5-fachen der entsprechenden Jahrestarife für Verträge mit einem Starttag in einem Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 dieser Anlage berechnet.

3. Monatstarife

Der Monatstarif für *Einspeisekapazität* und/oder *Ausspeisekapazität* für den jeweiligen Monat, das jeweilige Vierteljahr und/oder das jeweilige Halbjahr errechnet sich aus dem zur Anwendung kommenden Jahrestarif für *Einspeisekapazität* und/oder *Ausspeisekapazität* gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 dieser Anlage multipliziert mit dem zur Anwendung kommenden Bewertungsfaktor gemäß folgender Tabelle:

	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	
Oktober	0.20			
November	0.20	0.60		
Dezember	0.30		1.00	
Januar	0.35		1.00	
Februar	0.35	0.85		
März	0.30			
April	0.15			
Mai	0.10	0.30		
Juni	0.10		0.45	
Juli	0.10		0.45	
August	0.10	0.25		
September	0.10			

4. Tagestarife

Tagestarife für *Einspeisekapazität* und/oder *Ausspeisekapazität* betragen 15% des jeweils geltenden Monatstarifs für *Einspeisekapazität* und *Ausspeisekapazität*.

II. Kurzstreckenkapazitätstarif gemäß Artikel 24 Ziffer 3 der GBT

Gegenwärtig nicht anwendbar.

III. Tarif für den erweiterten Bilanzausgleich gemäß Artikel 24 Ziffer 4 der GBT

- 1. Der erweiterte Bilanzausgleichstarif für Verträge mit einer jährlichen Laufzeit beginnend mit einem Starttag in einem Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober beträgt 2,5 € pro kWh/h/a. Das zusätzliche Bilanzausgleichsvolumenentgelt für Verträge gemäß Satz 1 beträgt 0,02 € pro kWh/h/a. Für Verträge mit einer jährlichen Laufzeit beginnend mit einem Starttag in einem Zeitraum vom 2. Oktober bis 31. März ist Abschnitt I, Ziffer 2 entsprechend anzuwenden.
- 2. Für *Verträge* über den *erweiterten Bilanzausgleich* mit einer ein– oder mehrmonatigen Laufzeit gelten die Regelungen des Abschnitts I, Ziffer 3 dieser Anlage entsprechend.

IV. Preis für Differenzmengen gemäß Artikel 24 Ziffer 5 der GBT

1 Preis für stündliche Differenzmengen

- (a) Der *Preis für positive stündliche Spitzendifferenzmengen* gemäß Artikel 10 Ziffer 6 der *GBT* und gemäß Anlage 5, Abschnitt IV., Ziffer 11 beträgt 10,30 €/kWh/h multipliziert mit dem jeweiligen monatlichen Bewertungsfaktor gemäß Abschnitt I, Ziffer 3 dieser Anlage.
- (b) Der *Preis für positive stündliche Differenzmengen* gemäß Artikel 10 Ziffer 7 der *GBT* beträgt 0,15 €/kWh.
- (c) Der *Preis für negative stündliche Differenzmengen* gemäß Artikel 10 Ziffer 9 beträgt das 0,5-fache des *Grenzübergangspreises* [€ct/kWh].

2 Kumulative Differenzmengenpreise

2.1 Kumulativer Differenzmengenverkaufspreis

Der *kumulative Differenzmengenverkaufspreis* gemäß Artikel 10 Ziffer 10 der *GBT* beträgt das 1,5-fache des *Grenzübergangspreises* [€ct/kWh].

2.2 Kumulativer Differenzmengeneinkaufspreis

Der kumulative Differenzmengeneinkaufspreis gemäß Artikel 10 Ziffer 10 und Artikel 12 Ziffer 7der GBT beträgt das 0,5-fache des Grenzübergangspreises [€ct/kWh].

2.3 Systemverkaufspreis

Der Systemverkaufspreis gemäß Artikel 10 Ziffer 11 der GBT beträgt das 1,1-fache des Grenzübergangspreises [€ct/kWh].

2.4 Systemeinkaufspreis

Der Systemeinkaufspreis gemäß Artikel 10 Ziffer 11 der GBT beträgt das 0,9-fache des Grenzübergangspreises [€ct/kWh].

3 Grenzübergangspreis

Der *Grenzübergangspreis* wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht und im Zyklus eben dieser Veröffentlichungen angepasst. Für den laufenden Monat ist der jeweils letzte im Internet veröffentlichte Wert anzuwenden (Unter http://www.bmwa.bund.de kann die "Monatliche Erdgasbilanz und Entwicklung der Grenzübergangspreise ab 1991" heruntergeladen werden). Dieser Wert liegt in der Regel zwei Monate gegenüber dem aktuellen Abrechnungsmonat zurück.

Die Abrechnung für den abgelaufenen Monat erfolgt vorläufig auf der Basis des im vorangegangenen Monat zuletzt veröffentlichten *Grenzübergangspreises*. Die Umrechnung in €ct/kWh wird von *BEB* unter Anwendung des Umrechnungsfaktors 277.778 kWh/TJ durchgeführt. Zwischenberechnungen erfolgen mit Fließkomma. Das Endergebnis ist mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Rundungspraxis (beträgt die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr, ist aufzurunden; beträgt die dritte Dezimalstelle vier oder weniger, ist abzurunden) zu bestimmen.

Sobald der *Grenzübergangspreis* für den Abrechnungsmonat (in der Regel 2 Monate später) veröffentlicht ist, wird *BEB* die vorläufige Rechnung korrigieren und dem Transportkunden die Differenz zwischen der vorläufigen und der endgültigen Rechnung in Rechnung stellen oder gutschreiben. Artikel 26 findet entsprechend Anwendung.

4 Rundungsregel

Die obengenannten Preise werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

V. Kapazitätsüberschreitungsentgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 6 der GBT

Die *stündliche Kapazitätsüberschreitung* gemäß Artikel 15 Ziffer 4, lit. c) der *GBT* wird mit dem 4-fachen des anwendbaren Tagestarif (basierend auf der höchsten *stündlichen Kapazitätsüberschreitung* an dem *Gaswirtschaftstag*) in Rechnung gestellt.

VI. Entgelte gemäß Artikel 24 Ziffer 7 der GBT

- 1) Für jede Veränderung eines *Portfolios* sowie für jede Einrichtung eines *Shippercode- paares* wird eine Entgelt von 250 € berechnet.
- 2) Für jede Implementierung einer *Kapazitätsverlagerung* wird ein Entgelt von 250 € berechnet. Falls die Implementierung für die *BEB* zu Kosten gemäß Artikel 6 Ziffer 4 der *GBT* führt, werden diese Kosten gesondert berechnet.
- 3) Für jede Abtretung wird ein Entgelt von 250 €berechnet.
- 4) Für jede Implementierung eines *virtuellen Einspeisepunktes* wird ein Entgelt von 250 € Für jede Implementierung eines *virtuellen Ausspeisepunktes* wird ein Entgelt von 250 €
- 5) Für Erdgasmengen, die zwischen zwei *Portfolio*s über einen *virtuellen Einspeisepunkt* oder einen *virtuellen Ausspeisepunkt* übertragen werden, wird ein Entgelt von 0,001 €ct/kWh berechnet.

Operating Manual

Einleitung

Dieses Operating Manual beschreibt die betrieblichen Schnittstellen, die wechselseitigen Beziehungen und Verfahrensabläufe zwischen BEB und dem Portfoliomanager, der der alleiniger Vertreter und der Empfangsbevollmächtigte der Transportkunden gemäß Artikel 8 der GBT ist. Der Portfoliomanager ist verpflichtet, nach den Maßstäben eines vernünftigen und umsichtigen Betreibers und unter Rücksichtnahme auf die Unversehrtheit der Einrichtungen der BEB zu handeln.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. BEB und der Portfoliomanager sind verpflichtet, in umsichtiger und effektiver Weise im Hinblick auf die in diesem Operating Manual festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe für die Transportdienstleistung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen innerhalb des Portfolios zu handeln und zwar insbesondere durch gegenseitigen Austausch von Informationen, die die Gasspezifikation oder die Druckspezifikation des Erdgases an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt betreffen können.
- 2. BEB und der Portfoliomanager müssen an jedem Gaswirtschaftstag des Gaswirtschaftsjahres vierundzwanzig (24) Stunden telefonisch oder über ein anderes vereinbartes
 Kommunikationssystem erreichbar sein. Insbesondere hat der Portfoliomanager alle
 Anweisungen der BEB für den Fall, dass der jeweils geltende Notfallplan der BEB zum
 Einsatz kommt, genau zu befolgen.
- 3. BEB informiert den Portfoliomanager über den im Portfoliovertrag festgelegten BEB Shippercode.
- 4. BEB und der Portfoliomanager haben die Pflicht, einander unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die nach diesem Operating Manual festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen. Ist der Portfoliomanager aufgrund von technischen Störungen zeitweilig nicht in der Lage, die eingerichteten Kommunikationswege zu benutzen, kann er BEB auffordern, diese vorübergehend durch andere zu ersetzen. BEB entscheidet, ob der Aufforderung nachgekommen werden kann und hat ihr zu entsprechen, wenn die anderen Kommunikationswege für BEB akzeptabel sind. Der Portfoliomanager ist verpflichtet, unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die ihn wieder in die Lage versetzen, die ursprünglich vereinbarten Kommunikationswege zu nutzen.
- 5. Betriebliche Tätigkeiten der *BEB*, die nach ihrer sorgfältigen Bewertung Auswirkungen auf die *Transportdienstleistung* und die hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen gemäß dem *Portfoliovertrag* haben können, dürfen erst nach Rücksprache mit dem *Portfoliomanager* vorgenommen werden. Dies gilt nicht, sofern hierfür keine ausreichende Zeit zur Verfügung steht. In diesem Fall hat *BEB* den *Portfoliomanager* unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 6. Soweit in diesem *Operating Manual* nichts anderes vorgesehen ist, sind alle Daten in SI-Einheiten zu erfassen. Alle Dokumente, Benachrichtigungen und andere Informationen,

die nach diesem Operation Manual erforderlich sind, werden unter Einsatz sicherer und zwischen *BEB* und dem *Portfoliomanager* abgestimmter Methoden übertragen.

II. Kommunikationstest

- 1. Vor dem Abschluss eines Portfoliovertrages ist BEB gemäß Artikel 8 Ziffer 2 der GBT berechtigt, einen Kommunikationstest durchzuführen. In diesem Kommunikationstest prüft BEB, ob die von den Transportkunden als Portfoliomanager vorgesehene Person in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen im Sinne des Abschnitt 1 dieser Anlage (z.B. Shippercodes) an BEB zu versenden bzw. von BEB zu empfangen und zu verarbeiten. BEB prüft ferner, ob die Kommunikationsanforderungen der BEB (z.B. die 24-Stunden-Erreichbarkeit) erfüllt werden können. Ein Kommunikationstest dauert mindestens einen (1) und höchstens fünf (5) Werktage.
- 2. So lange die von den Transportkunden bestellte Person diesen Kommunikationstest nicht bestanden hat, kann eine Bestellung zum Portfoliomanager nicht erfolgen. BEB hat das Recht, den Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit zu wiederholen, wenn BEB begründete Zweifel hat, ob der Portfoliomanager noch in der Lage ist, die Anforderungen gemäß Ziffer 1 zu erfüllen. Sofern der Portfoliomanager den wiederholten Kommunikationstest nicht besteht, werden alle Nominierungen des Portfoliomanagers auf null (0) gesetzt.

III. Nominierungsverfahren

- 1. Der Portfoliomanager ist verpflichtet, BEB über die Summe der Erdgasmengen für jeden Einspeisepunkt und für jeden Ausspeisepunkt im Portfolio pro Gaswirtschaftstag in kWh/h (Nominierung der stündlichen und täglichen Mengen) unter Bezugnahme auf die MEZ oder MESZ zu informieren. Jede Nominierung, die von einem Transportkunden selbst übersandt wird, ist unwirksam. Die Nominierung hat täglich in ganzen kWh/h-Einheiten zu erfolgen; eine Tagesnominierung muss durch vierundzwanzig (24) geteilt eine ganze Zahl ergeben. Der Portfoliomanager ist verpflichtet, auf eine der nachfolgend beschriebenen Arten zu nominieren:
 - a) Tägliche Nominierung: Der Portfoliomanager ist verpflichtet, die Nominierung spätestens um 12 Uhr mittags von Montag bis Donnerstag für den folgenden Gaswirtschaftstag und am Freitag für die folgenden drei (3) Gaswirtschaftstage vorzunehmen. Ist der folgende Gaswirtschaftstag kein Werktag, z.B. ein offizieller Feiertag in Niedersachsen, ist der Portfoliomanager verpflichtet, zusätzlich die Nominierung für den auf den Gaswirtschaftstag, der kein Werktag ist, folgenden Gaswirtschaftstag spätestens um 12 Uhr mittags an dem vorangehenden Werktag vorzunehmen.
 - b) Wöchentliche *Nominierung*: Der *Portfoliomanager* ist verpflichtet, die *Nominierung* für die folgende Woche spätestens um 12 Uhr mittags am letzten *Werktag* jeder Woche vorzunehmen.
 - c) Monatliche *Nominierung*: Der *Portfoliomanager* ist verpflichtet, die *Nominierung* für den folgenden Monat spätestens um 12 Uhr mittags am letzten *Werktag* jedes Monats vorzunehmen.
- 2. Der *Portfoliomanager* ist berechtigt, einmal pro *Gaswirtschaftstag* die nominierte Erdgasmenge mit einer Vorankündigungsfrist von vier (4) Stunden abzuändern ("*Renominie*-

- rung"). Soll während des laufenden Gaswirtschaftstages eine Renominierung stattfinden, so muss der BEB die Renominierung bis spätestens 12 Uhr mittags des laufenden Gaswirtschaftstages zugehen.
- 3. Bei einer per e-mail übersandten Nominierung bzw. Renominierung erhält der Portfoliomanager automatisch eine Empfangsbestätigung von dem Nominierungspostfach der BEB. Falls diese Empfangsbestätigung ausbleibt, ist der Portfoliomanager verpflichtet, BEB im Falle einer Nominierung spätestens bis 12:15 Uhr des selben Tages bzw. im Falle einer Renominierung unverzüglich davon zu unterrichten, dass er keine Empfangsbestätigung erhalten hat. In einem solchen Fall haben sich BEB und der Portfoliomanager über das weitere Vorgehen von Fall zu Fall zu verständigen.
- 4. Wenn eine *Nominierung* nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, wird die stündliche Erdgasmenge auf Null (0) gesetzt.
- 5. Die *Nominierung* muss in der von *BEB* vorgeschriebenen Form (siehe Nominierungsgestaltung in Abschnitt IX.) erfolgen und mittels der von *BEB* vorgeschriebenen Kommunikationswege vorgenommen werden (derzeit per e-mail an nominierung@BEB.de).
- 6. Als Absendeadresse für die *Nominierung* ist nur die Verwendung einer einzigen e-mailoder Geschäftsadresse des *Portfoliomanagers* zugelassen.
- 7. Um eine korrekte Allokation der an den Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten zu übergebenden Erdgasmengen zu ermöglichen, hat der Portfoliomanager BEB mindestens zehn (10) Werktage vor Aufnahme der Transportdienstleistung darüber zu unterrichten, welcher Shippercode des vorgelagerten Erdgasleitungssystem ("Upstream Shippercode") benutzt werden soll, um die Erdgasmengen am Einspeisepunkt zu übernehmen und welcher Shippercode des nachgelagerten Erdgasleitungssystem ("Downstream Shippercode") verwendet werden soll, um diese Erdgasmengen am Ausspeisepunkt wieder zu übergeben.
- 8. Bei der *Nominierung* der Erdgasmengen müssen *Shippercodepaare* in der Reihenfolge *Upstream Shippercode Downstream Shippercode* für alle *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* aufgeführt werden (siehe Nominierungsgestaltung in Abschnitt IX.).
- 9. Beabsichtigt der *Portfoliomanager*, auf wöchentlicher oder täglicher Basis zu nominieren, hat er auf Aufforderung von *BEB* eine unverbindliche monatliche Prognose der *Nominierungen* für den folgenden Monat spätestens um 12:00 Uhr mittags am letzten *Werktag* eines jeden Monats zur Verfügung zu stellen.
- 10. In Bezug auf den Wechsel von *MEZ* zu *MESZ* (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist *BEB* berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die *Nominierungen* an dem *Gaswirtschaftstag* anzuwenden, an dem der Wechsel von *MEZ* zu *MESZ* stattfindet. Derzeit müssen vom *Portfoliomanager* für jeden *Einspeisepunkt* und *Ausspeisepunkt* dreiundzwanzig (23) aufeinanderfolgende Stundenwerte und für den letzten Stundenwert null (0) nominiert werden.
- 11. In Bezug auf den Wechsel von *MESZ* zu *MEZ* (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist *BEB* berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die *Nominierungen* an dem *Gaswirtschaftstag* anzuwenden, an dem der Wechsel von *MESZ* zu *MEZ* stattfindet. Derzeit müssen vom *Portfoliomanager* für jeden *Einspeisepunkt* und *Ausspeisepunkt* vierundzwanzig (24) aufeinanderfolgende Stundenwerte nominiert werden, wobei für die Stunde von 02:00 Uhr bis 03:00 Uhr ein Wert nominiert werden muss, der der Summe bei der Stunden von 02:00 Uhr bis 03:00 Uhr und 03:00 Uhr bis 04:00 Uhr entspricht.

IV. Abgleich der Nominierungen ("Matching")

- 1. *BEB* und der *Portfoliomanager* haben alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Abstimmung aller Angelegenheiten aus den Bereichen des Dispatchings und des betrieblichen Ablaufs mit den *angrenzenden Netzbetreibern* sicherzustellen.
- 2. Der *Portfoliomanager* hat sicherzustellen, dass identische *Nominierungen* für alle *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* des *Portfolios* gegenüber *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* erfolgen.
- 3. Der *Portfoliomanager* kann von den identischen *Nominierungen* des *Portfolio* innerhalb des *Gastransportsystems* abweichen, sofern und soweit die von ihm vertretenen Transportkunden *erweiterten Bilanzausgleich* kontrahiert und diesen in das *Portfolio* eingebracht haben.
- 4. Soweit erforderlich und in Netzkopplungsvereinbarungen, Vereinbarungen über betriebliche Ausgleichsverfahren für Differenzmengen oder anderen geltenden Vereinbarungen nach Artikel 17 der GBT vereinbart, hat BEB mit den angrenzenden Netzbetreibern an den Einspeisepunkten und an den Ausspeisepunkten die vom Portfoliomanager jeweils erhaltenen Nominierungen oder Renominierungen abzugleichen ("Matching"). Stellt sich bei dem Matching heraus, dass die jeweiligen Nominierungen oder Renominierungen nicht miteinander übereinstimmen ("Mismatch"), wird BEB üblicherweise dem Portfoliomanager den Mismatch mitteilen oder die Nominierung bzw. Renominierung innerhalb von vier (4) Stunden zurückweisen. Die Nominierung bzw. Renominierung kann zurückgewiesen werden, wenn die nominierten Werte nicht mit den Bedingungen des Vertrages übereinstimmen oder wenn das Gastransportsystem und/oder das angrenzende Erdgasleitungsnetz ganz oder teilweise nicht verfügbar sind.
- 5. Sofern die Nominierung bzw. die Renominierung, die mit demselben Shippercodepaar gegenüber BEB und dem angrenzenden Netzbetreiber erfolgt ist, nicht übereinstimmen und BEB die Nominierung bzw. die Renominierung nicht nach Ziffer 4 zurückgewiesen hat, gilt grundsätzlich die niedrigere Nominierung oder Renominierung von Erdgasmengen als zwischen BEB und dem angrenzenden Netzbetreiber vereinbart und von BEB am Einspeisepunkt übernommen bzw. am Ausspeisepunkt übergeben. Die in den Vereinbarungen gemäß Artikel 17 der GBT zwischen BEB und dem angrenzenden Netzbetreiber festgelegten Verfahrensweisen finden Anwendung.
- 6. Unbeschadet der *BEB* nach den *GBT* zustehenden Rechte und Pflichten ist *BEB* des Weiteren berechtigt, dem *Portfoliomanager* eine *betriebliche Anweisung* zu erteilen. Dieses Recht kann ausgeübt werden, wenn *BEB* nach eigener, auf den anerkannten Regeln der Technik und des Betriebs basierender Beurteilung den Eintritt von Betriebsbedingungen erwartet, die dazu führen können, dass die Sicherheit und die betriebliche Integrität des *Gastransportsystems* gefährdet wird oder es *BEB* unmöglich gemacht wird, ihren Verpflichtungen aus dem *Vertrag* nachzukommen aufgrund von
 - a) unzureichenden oder überhöhten Betriebsdrücken im Gastransportsystem,
 - b) Ereignissen oder Umständen, die die Sicherheit oder die Integrität des *Gastransportsystems*, einschließlich der Notwendigkeit zur Durchführung ungeplanter *Instandhaltungsarbeiten*, betreffen oder
 - c) einem Ereignis von höherer Gewalt.
- 7. BEB wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um von einer betrieblichen Anweisung zunächst bei solchen Portfolios Gebrauch zu machen, deren Portfolio-

manager durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Notwendigkeit für eine betriebliche Anweisung herbeigeführt haben. Falls solche Portfolios nicht identifizierbar sind oder deren Portfoliomanager nicht in der Lage sind, die Ursache für die Notwendigkeit einer betrieblichen Anweisung zu beseitigen, wird BEB von betrieblichen Anweisungen in gleicher Weise gegenüber allen Portfolios Gebrauch machen, deren Einspeisepunkte und/oder Ausspeisepunkte für den Eintritt der Notwendigkeit einer betrieblichen Anweisung von Bedeutung sind.

- 8. *BEB* wird dem *Portfoliomanager*, sofern vernünftigerweise möglich, noch vor der Erteilung einer *betrieblichen Anweisung* eine schriftliche Mitteilung über deren Bevorstehen geben.
- 9. Jede betriebliche Anweisung hat folgende Informationen zu enthalten:
 - a) Datum und Zeit der Ausstellung,
 - b) Zeitpunkt zu dem die betriebliche Anweisung in Kraft tritt,
 - c) Laufzeit der *betrieblichen Anweisung* (falls keine angegeben ist, bleibt die *betriebliche Anweisung* bis zu eine anderslautende Nachricht in Kraft),
 - d) eine Beschreibung der *Einspeisepunkte* und/oder *Ausspeisepunkte*, für die die betriebliche *Anweisung* gilt,
 - e) Die bezeichneten Handlungen, die der *Portfoliomanager* an den *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkt*en vorzunehmen hat, um der *betrieblichen Anweisung* zu entsprechen,
 - f) die Gründe für die Erteilung der betrieblichen Anweisung und
 - g) sonstige Informationen, die für die betriebliche Anweisung von Bedeutung sind.
- 10. Der *Portfoliomanager* hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die in der *betrieblichen Anweisung* durch *BEB* geforderten Handlungen vorzunehmen. Sofern der *Portfoliomanager* nicht in der Lage ist, der *betrieblichen Anweisung* nachzukommen, muss er *BEB* hiervon unverzüglich und unter Angabe von Gründen unterrichten.
- 11. Sofern der *Portfoliomanager* nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um der betrieblichen Anweisung nachzukommen, hat BEB das Recht, an seiner Stelle die jeweiligen Nominierungen entsprechend zu ändern. In diesem Fall haben die Transportkunden den Preis für positive stündliche Spitzendifferenzmengen gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. a) der GBT für sämtliche Differenzmengen zu bezahlen, die aufgrund einer solchen Nichtbefolgung einer betrieblichen Anweisung entstehen.
- 12. Sofern der *Portfoliomanager* alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um der betrieblichen Anweisung nachzukommen, sind die Transportkunden nicht zur Zahlung von Kapazitätsüberschreitungsentgelten oder Entgelten für Differenzmengen verpflichtet.

V. Änderungen

1. Der *Portfoliomanager* hat *BEB* über jede Änderung der *Shippercodepaare* per e-mail an transport@BEB.de spätestens fünf (5) *Werktage* vor deren Inkrafttreten zu verständigen.

- 2. *BEB* kann jederzeit nach eigenem Ermessen auf die Einhaltung von Fristen bei der *Nominierung* und *Renominierung* verzichten.
- 3. Der *Portfoliomanager* und *BEB* haben so miteinander zu kommunizieren, dass *BEB* das in Abschnitt III festgelegte Nominierungsverfahren rechtzeitig ändern kann, um dessen Kompatibilität mit jenem des *angrenzenden Netzbetreibers* zu gewährleisten.
- 4. *BEB* hat den *Portfoliomanager* spätestens einen (1) Monat vorher über Änderungen im Nominierungsverfahren oder bei den Kommunikationsmitteln zu verständigen.

VI. Online-Absteuerung von Erdgasmengen

Ist eine *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen gemäß Artikel 11 und Anlage 7 der *GBT* kontrahiert, ist der *Portfoliomanager* von der Pflicht zur *Nominierung* der *Aufkommensquelle* und anderer *Einspeisepunkte* oder *Ausspeisepunkte* des *OFC-Portfolio*s befreit, sofern und soweit *BEB* die erforderlichen Online-Messdaten für diese Punkte in Übereinstimmung mit Abschnitt VII und Anlage 7 erhält.

VII. Bestimmungen zu den Online-Messdaten / Ersatzwert

- 1. Ist eine Online-Absteuerung von Erdgasmengen kontrahiert, hat der Portfoliomanager der BEB verlässliche Online-Messdaten für alle nicht von ihm nominierten Einspeise-punkte und Ausspeisepunkte des OFC-Portfolios zu übermitteln. Der Portfoliomanager hat dem angrenzenden Netzbetreiber identische Online-Messdaten zu Allokations- und Steuerungszwecken zu übermitteln, sofern dies erforderlich ist, z.B. um BEB und den angrenzenden Netzbetreiber Online-Messdaten von Endverbrauchern in dem angrenzenden Erdgasleitungssystem zur Verfügung zu stellen. Online-Messdaten werden nicht vom Matching nach Abschnitt IV erfasst.
- 2. Die Einbeziehung und der Gebrauch der Online-Messdaten müssen mit den Festlegungen übereinstimmen, die in Vereinbarungen gemäß Artikel 17 der *GBT* mit dem *angrenzenden Netzbetreiber* für relevante *Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte* getroffenen sind.
- 3. Online-Messdaten müssen mindestens alle 3 Minuten übermittelt werden.
- 4. Der Anschluss für die Übertragung der Online-Messdaten zu den *Einrichtungen der BEB* muss den technischen Standards entsprechen, zur Zeit z.B. eine TASE2-Verbindung und zwischen *BEB* und dem *Portfoliomanager* eingerichtet sein. Falls eine TASE2-Verbindung nicht eingerichtet werden konnte, wird *BEB* alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den *Portfoliomanager* bei der Einrichtung einer anderen Verbindungsart zu unterstützen, die den technischen Anforderungen der *BEB* entspricht.
- 5. BEB wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um mit angrenzenden Netzbetreibern Verfahren zu vereinbaren, die bei Fehlern, die während der Übertragung der Online-Messdaten auftreten, zur Anwendung kommen, z.B. welches Verfahren für die Ersatzwertbildung anzuwenden ist.

VIII. Dispatching Adressen

1. BEB Dispatching 24h Hotlines

Telefon : +49 (4447) 809-511 (Vertragsdispatcher)

+49 (4777) 809-216 (Dispatching Zentrale)

Telefax: +49 (4777) 809-306 (Dispatching Zentrale)

Adresse: BEB Transport & Speicher Service GmbH

Leitzentrale

Husumer Str. 37

49685 Schneiderkrug

Germany

2. Portfoliomanager

Der *Portfoliomanager* hat *BEB* rechtzeitig die relevanten Adressen und Telefonnummern bekanntzugeben und *BEB* unverzüglich über alle diesbezüglichen Änderungen zu informieren.

IX. Layout für Nominierung

Beispiel für ein NOMINIERUNGS LAYOUT

DATE: 14/09/04 TIME: 11:40

FROM: NAME OF PORTFOLIO MANAGER

TO: BEB

CC: e.g. RECIPIENT OF COPY

CONTRACT ID: XXXXXXXXX

CUSTOMER ID:

BUSINESS MESSAGE NO: 1

REVISION NO:

ENTRY POINT: STATION NAME

SHIPPER-SHIPPER CODE: SHIPPER CODE UPSTREAM – BS.....

EXIT POINT: STATION NAME

SHIPPER-SHIPPER CODE: BS...... – SHIPPER CODE DOWNSTREAM

NOMINATION PERIOD: 15/09/04 06:00 16/09/04 06:00

TRANSP. QUANTITIES(KWH/H) ENTRY POINT EXIT POINT

06:00 - 07:00 20 000 20 000 07:00 - 08:00 25 000 25 000 08:00 - 09:00 30 000 30 000 09:00 - 10:00 30 000 30 000 30 000 30 000 10:00 - 11:00 11:00 - 12:00 30 000 30 000 12:00 - 13:00 30 000 30 000 13:00 - 14:00 30 000 30 000 14:00 - 15:00 30 000 30 000 15:00 - 16:00 30 000 30 000 16:00 - 17:00 30 000 30 000 17:00 - 18:00 30 000 30 000 18:00 - 19:00 30 000 30 000 19:00 - 20:00 25 000 25 000 20:00 - 21:00 25 000 25 000 21:00 - 22:00 25 000 25 000 22:00 - 23:00 20 000 20 000 23:00 - 24:00 0 0 00:00 - 01:00 0 0 01:00 - 02:00 0 0 02:00 - 03:00 0 0 03:00 - 04:00 0 0 04:00 - 05:00 0 0

DAILY QUANTITY 470 000 470 000

0

0

QUANTITY PROVIDED BY

CUSTOMER

05:00 - 06:00

REMARKS:

SIGNATURE:

Bewilligungsverfahren für Kapazitätsverlagerung

- Vor der Durchführung einer Kapazitätsverlagerung gemäß Artikel 6 der GBT, hat der Transportkunde bei BEB die Verlagerung nachzufragen. Die Nachfrage muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Ursprüngliche *Einspeisepunkte* oder *Ausspeisepunkte* und die vorgesehenen alternativen *Einspeisepunkte* oder *Ausspeisepunkte* der unten aufgeführten Liste der *Einspeisezonen* und *Ausspeisezonen*,
 - Der Kapazitätsvertrag, mit dem die Kapazitäten an den ursprünglichen Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kontrahiert sind,
 - Die Kapazitäten in m³/h (Vn) an jedem Einspeisepunkt und/oder Ausspeisepunkt, für den eine Verlagerung beantragt wird und
 - Starttag und Endtag der Kapazitätsverlagerung.
- 2. Sofern erforderlich wird BEB den Transportkunden bei der Nachfrage der Kapazitätsverlagerung unterstützen. BEB wird den Transportkunden innerhalb einer angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt der Nachfrage, um weitere Informationen ersuchen, sofern die Nachfrage für die Bearbeitung nicht ausreichend war. BEB bestimmt die Kapazitäten, die für die Kapazitätsverlagerung zur Verfügung stehen, indem sie eine hydraulische Berechnung und andere technische Prüfungen vornimmt. BEB wird den Transportkunden innerhalb einer angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Nachfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, darüber informieren, ob der Nachfrage entsprochen werden kann. Sollte die beantragte Kapazitätsverlagerung technisch nicht durchführbar sein, wird BEB dem Transportkunden alle entscheidenden Gründe schriftlich oder per e-mail mitteilen. Kann der Nachfrage auf Kapazitätsverlagerung entsprochen werden, wird BEB mittels einer Nebenvereinbarung zum jeweiligen Kapazitätsvertrag die Kapazitätsverlagerung anbieten.
- 3. Kann der Nachfrage auf Kapazitätsverlagerung nicht in dem geforderten Umfang entsprochen werden, wird BEB mittels einer Nebenvereinbarung zum jeweiligen Kapazitätsvertrag die Verlagerung der Kapazität auf unterbrechbarer Basis anbieten. Anlage 8 findet entsprechend Anwendung.

Liste der Einspeisezonen und Ausspeisezonen

Einspeisezonen im H-Gas Transportsystem					
Kapazitätszone Einspeisezonen in der Zone System- abschnitt ID No					
Emden	EMDEN PPC/NPT	HT1	H070		
	EMDEN EMS/EPT	HT1	H071		
Bunder-Tief	OUDE STATENZIJL H	HT4	H077		
	BUNDER-TIEF	HT4/HT8	H004		
	UGS UELSEN	HT8	H098		

Ausspeisezonen im H-Gas Transportsystem			
Kapazitätszone	Ausspeisezonen in der Zone	System- abschnitt	ID Nummer
Hannover	HANNOVER-ALTWARMBUECHEN	LV7	L061
	HANNOVER-LIST	LV7	L098
Zeven	ZEVEN ASPE	HT5	H039
	ZEVEN BRAUEL	HT5	H057
Rotenburg	ROTENBURG-LUHNE	HT5	H067
	ROTENBURG-BOETERSEN 2)	HT5	H038
Stade	STADE-BRUNNENWEG	HV3	H032
	STADE-AGATHENBURG	HV3	H045
	STADE-SCHNEE	HV3	H052
	STADE-HAGEN	HV3	H064
Ratzeburg	SIEBENBAEUMEN	HV2	H029
	BERKENTHIN	HV2	H063
	RADEGAST	HV2	H081
Lübeck	HERRNBURG	HV2	H025
	LUEBECK-GASWERK 2	HV2	H026
	STUBBENDORF	HV2	H027
	LUEBECK FLUGHAFEN 4)	HV2	H080
Uetersen	HETLINGEN	HT6	H007
	UETERSEN BASSHORN	HT6	H008
	UETERSEN-GR.TWIETE	HT6	H058
	HEIST	HT6	H059
Hamburg	LEVERSEN	HV1	H021
•	REITBROOK	HV1	H022
	TORNESCH	HV3	H035

Ausspeisezonen im L-Gas Transportsystem			
Kapazitätszone	Ausspeisezonen in der Zone	System- abschnitt	ID Nummer
Peine	PEINE OST	LV4	L089
	PEINE WEST	LV4	L090
	PEINE INDUSTRIE	LV4	L125
Nienburg	NI-LANGENDAMM	LV6	L057
	NI-ERICHSHAGEN	LV6	L081
	NI-DRAKENBURGER STR.	LV6	L093
	NI-SCHAEFERHOF	LV6	L095
Walsrode/Fallingbostel	WALSRODE OST	LV2	L032
G	FALLINGBOSTEL SW BOEHMETAL	LV2	L033
	WALSRODE WEST	LV2	L088
Cuxhaven	CUXHAVEN-GUDENDORF	LV1	L030
	CUXHAVEN-BAHNHOFSTR	LV1	L031
Bremerhaven	BREMERHAVEN 1	LV1	L026
	BREMERHAVEN 2	LV1	L110
Bielefeld	BI-THEESEN	LV3	L039
	BI-VILSENDORF 1	LV3	L041
	BI-BABENHAUSEN	LV3	L042
	BI-STEINHAGEN	LV3	L043
	BI-SENNESTADT	LV3	L044
	BI-VILSENDORF 2	LV3	L079
Ahlten/Braunschweig	SOPHIENTAL	LV4	L049
	BRAUNSCHWEIG HKW NORD	LV4	L050
	AHLTEN 2	LV5	L054

Online-Absteuerung

Einleitung

Diese Anlage beschreibt die von *BEB* angebotene *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen. Mit einer *Online-Absteuerung* werden die *stündlichen Einspeisemengen* und die *stündlichen Ausspeisemengen* des Transportkunden abgeglichen und das Risiko des Entstehens von Differenzmengen innerhalb eines *Portfolio*s verringert.

Die *Online-*Absteuerung von Erdgasmengen kann für eine Vertragslaufzeit von zwölf (12) fortlaufenden Monaten oder eines Vielfaches hiervon kontrahiert werden.

I. Definitionen

Es gelten die in den *GBT* sowie die im folgenden genannten Definitionen.

Bandbreite: der Kapazitätsbereich, in dem die *Kapazität* der *Aufkommensquelle* im Rahmen einer *Online-Absteuerung* variieren darf. Der *Kapazitätsbereich* bestimmt sich nach dem maximalen Wert und dem minimalen Wert, der in m³/h (V_n) ausgedrückt wird. Die Umrechnung zwischen m³/h (V_n) und kWh/h zum Zwecke des Differenzmengenausgleichs erfolgt mittels des anwendbaren *Referenzbrennwertes*.

Portfolio zur Online-Absteuerung (OFC-Portfolio): Portfolio, dessen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte mit online übertragener Prozessdaten gesteuert und dessen stündliche Einspeisemengen und stündliche Ausspeisemengen mit einer oder mehrerer Aufkommensquellen ausgeglichen werden.

Aufkommensquelle: Speichereinrichtung, Gasfeld oder flexibler Liefervertrag, welche(s/r) die erforderliche Flexibilität für die *Online-Absteuerung* des *OFC-Portfolios* liefern kann. Ein erweiterter Bilanzausgleich kann in einem *OFC-Portfolio* nur eine *Aufkommensquelle* sein, wenn der erweiterte Bilanzausgleich die einzige *Aufkommensquelle* für die Flexibilität innerhalb des jeweiligen *OFC-Portfolios* ist.

II. Online-Absteuerung von Erdgasmengen

BEB ist verpflichtet, die stündliche Einspeisemenge und die stündliche Ausspeisemenge des Transportkunden im Rahmen des OFC-Portfolios auszugleichen, soweit und so lange der Transportkunde eine Aufkommensquelle zur Verfügung stellt, die den Anforderungen nach Abschnitt IV. entspricht, und er BEB uneingeschränkten Zugang zu der und Kontrolle über diese Aufkommensquelle gewährt.

III. Bewertung der Aufkommensquelle, Technische Prüfung

- 1. Bevor eine Online-Absteuerung von Erdgasmengen kontrahiert werden kann, ist BEB berechtigt, eine Bewertung vorzunehmen, ob die von dem Transportkunden gemäß Abschnitt II. zur Verfügung gestellte Aufkommensquelle den technischen Anforderungen nach Abschnitt IV. entspricht. BEB ist dabei berechtigt, eine technische Prüfung der Aufkommensquelle sowie der entsprechenden Einrichtungen durchzuführen. Für die Durchführung der technischen Prüfung ist ein angemessener Zeitraum vor dem Starttag zu berücksichtigen.
- 2. *BEB* ist berechtigt, zu jeder Zeit eine erneute technische Prüfung der jeweiligen *Aufkommensquelle* im Sinne der Ziffer 1 vorzunehmen. Ergibt diese Prüfung, dass die *Aufkommensquelle* nicht mehr den technischen Anforderungen gemäß Abschnitt IV.

entspricht, hat *BEB* das Recht, die *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen mit einer Frist von dreißig (30) *Gaswirtschaftstagen* zu kündigen.

IV. Technische Anforderungen an die Aufkommensquelle

- 1. Die technischen Mindestanforderungen an die vom Transportkunden gestellte Aufkommensquelle werden im Portfoliovertrag festgelegt.
- 2. Die Grundlagen für die technischen Mindestanforderungen an die *Aufkommensquelle* sind insbesondere:
 - a) Die Anfahrzeit und Abfahrzeit, mit der die *Kapazität* der *Aufkommensquelle* geändert werden kann (Zeit, die für die Erhöhung oder Verminderung des Erdgasflusses aus der *Aufkommensquelle* heraus oder in die *Aufkommensquelle* hinein benötigt wird),
 - b) das verfügbare Arbeitsgasvolumen und sein Anfangsbestand, sofern die Aufkommensquelle eine Speichereinrichtung ist,
 - c) die Lage der *Aufkommensquelle* in Bezug auf die *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* des *OFC-Portfolios*,
 - d) der obere und untere Wert der *Bandbreite*, innerhalb derer die *Aufkommensquelle* von *BEB* gesteuert werden kann,
 - e) die kontrahierte feste *Kapazität* an den jeweiligen *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* der *Aufkommensquelle*,
 - f) die von BEB festgelegten Kommunikationserfordernisse,
 - g) das von *BEB* festgelegte Format und die Frequenz des Onlinesignals (Datenübertragung mindestens im 3-Minuten-Takt) und
 - h) uneingeschränkte Verfügungsgewalt der *BEB* über die Aufkommensquelle in dem für die Steuerung der *Aufkommensquelle* durch *BEB* erforderlichen Umfang (z.B. durch Vereinbarungen zwischen dem Transportkunden und den *angrenzenden Netzbetreibern*).

V. Online-Messdaten

Der Transportkunde hat *BEB* zu jeder Zeit verläßliche Online-Messdaten hinsichtlich des Leistungsverhaltens der *Aufkommensquelle* sowie die erforderlichen Online-Messdaten für jeden *Einspeisepunkt* und *Ausspeisepunkt* innerhalb des *OFC-Portfolios* zu übermitteln.

VI. Einsatz der Aufkommensquelle

BEB ist berechtigt, die Aufkommensquelle innerhalb der im Portfoliovertrag festgelegten technischen Mindestanforderungen zu steuern.

VII. Allokation in Bezug auf das OFC-Portfolio

Die Erdgasmengen an den Einspeisepunkten und an den Ausspeisepunkten und an der Aufkommensquelle des OFC-Portfolios werden gemäß Artikel 18 und der Anlage 5 der GBT allokiert.

VII. Nichtverfügbarkeit der Aufkommensquelle

Sofern die *Aufkommensquelle* in einer Stunde aus irgend einem Grund, einschließlich höherer Gewalt nicht den im *Portfoliovertrag* festgelegten technischen Mindestanforderungen entspricht, wird die *Bandbreite* in dem Umfang vermindert, wie die *Aufkommensquelle* der *BEB* nicht zur Verfügung steht. Die durch die Nichtverfügbarkeit der *Aufkommensquelle* verursachten *Differenzmengen* werden dem Transportkunden gemäß Artikel 10 der *GBT* in Rechnung gestellt.

Verfahren bei Unterbrechung und Kürzung

I. Unterbrechung

- 1. Ist Kapazität nach dem Kapazitätsvertrag als unterbrechbar kontrahiert, ist BEB zur Erbringung der Transportdienstleistung solange und soweit verpflichtet, wie es ihr möglich ist. Ist die Erbringung der Transportdienstleistung nicht mehr möglich, ist BEB berechtigt, die Transportdienstleistung ganz oder teilweise mit einer Vorankündigungsfrist von in der Regel zwölf (12) Stunden zu unterbrechen. Sofern BEB diese Vorankündigungsfrist nicht einhalten kann, kann BEB die Transportdienstleistung mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einer (1) Stunde unterbrechen.
- Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 1 hat der Transportkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Erdgasmengen an den von der Unterbrechung direkt oder indirekt betroffenen Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten entsprechend zu renominieren. Die Fristen gemäß Anlage 5, Abschnitt III, Ziffer 2 finden hierbei keine Anwendung.
- 3. Sind an einem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* mehr als eine *Kapazität* als unterbrechbar kontrahiert, wird der zuletzt unterzeichnete *Vertrag* zuerst unterbrochen.

II. Kürzung

In dem Fall, dass *BEB Transportdienstleistungen* an *Einspeisepunkten* oder *Ausspeisepunkten* kürzen muss, erfolgt diese Kürzung mit folgender Rangfolge:

- a) Kürzung der *Kapazitätsverträge* mit unterbrechbaren *Kapazitäten* an dem betroffenen *Einspeisepunkt* bzw. *Ausspeisepunkt*, beginnend mit dem zuletzt unterzeichneten *Kapazitätsverträge*.
- b) Kürzung der stündlichen Kapazitätsüberschreitung der Kapazitätsverträge mit festen Kapazitäten an dem betroffenen Einspeisepunkt bzw. Ausspeisepunkt.
- c) Kürzung der *Kapazitätsverträge* mit fester *Kapazität* an dem betroffenen *Einspeisepunkt* bzw. *Ausspeisepunkt* pro rata.

Verfahren für Vertragsabschlüsse

Einführung

Diese Anlage 9 enthält nähere Bestimmungen bezüglich der folgenden Verfahren:

- I. Verfahren für den Abschluss eines Kapazitätsvertrages;
- II. Verfahren für den Abschluss eines erweiterten Bilanzausgleichsvertrages;
- III. Verfahren für den Abschluss eines Portfoliovertrages;
- IV. Verfahren für eine vorläufige Anfrage nach Kapazitäten.

I. Verfahren für den Abschluss eines Kapazitätsvertrages

- 1. Um einen *Kapazitätsvertrag* abzuschließen zu können, hat der Transportkunde eine konkrete Anfrage einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Die Daten des Transportkunden (z.B. Name der Gesellschaft; die Adresse; Ansprechpartner mit Telefon- und Faxnummer und e-mail-Adresse)
 - Einspeisepunkt und/oder Ausspeisepunkt und die jeweiligen Kapazitäten in m³/h (V_n) an jedem Einspeisepunkt und/oder Ausspeisepunkt,
 - Gasspezifikation und Druckspezifikation (Minimal- und Maximaldruck) an jedem Einspeisepunkt,
 - der vorgesehene Starttag und Endtag für jeden Einspeisepunkt und/oder Ausspeisepunkt,
 - Anforderungen des/der Kunden des Transportkunden an jedem Ausspeisepunkt,
 - Angaben hinsichtlich des *angrenzenden Netzbetreibers* und des Allokationsverfahrens, das an jedem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* angewandt wird;
 - Angaben für die Zurverfügungstellung von Mess- und Abrechnungsdaten, die für die *Transportdienstleistung* erforderlich sind.
- 2. Soweit die in Ziffer 1 geforderten Angaben bereits in einer *Netzkopplungsvereinbarung* zwischen *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* spezifiziert sind, braucht der Transportkunde sie nicht mehr anzugeben. Anfragen nach *Kapazität*en, die auf kWh/h basieren, werden in m³/h (V_n) gemäß dem *Referenzbrennwert* umgerechnet, der von *BEB* für den jeweiligen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* bekanntgeben wurde.
- 3. *BEB* wird den Transportkunden im erforderlichem Umfang bei der Anfrage unterstützen. Zu diesem Zweck stellt *BEB* ein Online-Formular zur Verfügung, um eine e-mail mit den nötigen Angaben zu erstellen. Der Transportkunde kann seine Anfrage auch per e-mail an transport@*BEB*.de oder per FAX an +49-511-641-2554 senden.
- 4. *BEB* wird den Transportkunden binnen einer angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von zwei (2) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage, um weitere Informationen ersuchen, sofern die Anfrage nicht die erforderlichen Angaben enthält.
- 5. Die verfügbare *Kapazität* wird folgendermaßen berechnet: nominale *Kapazität*, berechnet auf der Basis der allgemein anerkannten technischen Standards, abzüglich der von allen Transportkunden kontrahierten *Kapazität*.
- 6. Kann der Anfrage nicht entsprochen werden, wird *BEB* den Transportkunden, der Kapazitäten an einem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* anfragt, binnen einer

- angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von sechs (6) Werktagen nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, hierüber unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich oder per e-mail verständigen.
- 7. Kann der Anfrage entsprochen werden, wird *BEB* dem Transportkunden binnen einer angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, schriftlich oder per email ein unverbindliches Angebot mit den wesentlichen technischen und kaufmännischen Bedingungen des *Kapazitätsvertrages* unterbreiten.
- 8. Wechselt ein Endkunde zu einem neuen Lieferanten und führt dies dazu, dass eine Ausspeisekapazität nicht mehr von dem Transportkunden kontrahiert ist, stellt BEB diese Kapazität dem neuen Lieferant zur Abdeckung seines Transportbedarfs vorrangig zur Verfügung, vorausgesetzt, BEB wurde von diesem Lieferantenwechsel zuvor in Kenntnis gesetzt.
- 9. Die Zurverfügungstellung der *Kapazität*en erfolgt nach dem Grundsatz, dass derjenige Transportkunde, der zuerst einen *Vertrag* mit *BEB* abschließt, die *Kapazität* erhält ("first committed first served").
- 10. Ist nicht genügend Kapazität verfügbar, um den Bedarf des Transportkunden gemäß seiner Anfrage an dem Einspeisepunkt und/oder Ausspeisepunkt zu decken, so liegt ein Kapazitätsengpass vor. BEB wird den Transportkunden schriftlich über das Vorliegen eines Kapazitätsengpasses informieren und die technisch verfügbare Kapazität sowie die Gesamtsumme der kontrahierten Kapazität an dem betroffenen Einspeisepunkt und/oder Ausspeisepunkt angeben. Die Angabe der kontrahierten Kapazität entfällt, wenn berechtigte Vertraulichkeitsinteressen der anderen Transportkunden vorliegen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn drei (3) oder weniger Transportkunden an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt Kapazität kontrahiert haben. Die vorgenannte Information kann schriftlich wie auch durch Bekanntmachung der BEB im Internet erfolgen.
- 11. Im Falle eines Kapazitätsengpasses kann *BEB* auf Anfrage des Transportkunden *Kapazität* auf unterbrechbarer Basis anbieten. Anlage 8 findet Anwendung.

II. Verfahren für den Abschluss eines erweitertes Bilanzausgleichsvertrages

- 1. Um einen *erweiterten Bilanzausgleichsvertrag* abschließen zu können, hat der Transportkunde eine konkrete Anfrage einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Die Daten des Transportkunden (z.B. den Namen der Gesellschaft; die Adresse; einen Ansprechpartner mit Telefon- und Faxnummer und e-mail-Adresse),
 - die Gasspezifikation,
 - die erweiterte Bilanzausgleichskapazität und das erweiterte Bilanzausgleichsvolumen und
 - der vorgesehene Starttag und Endtag für den erweiterten Bilanzausgleich.
- 2. *BEB* wird den Transportkunden im erforderlichen Umfang bei der Anfrage unterstützen. Der Transportkunde kann seine Anfrage auch per e-mail an transport@BEB.de oder per FAX an +49-511-641-2551 senden.
- 3. *BEB* wird den Transportkunden innerhalb einer angemessen kurzen Frist, in der Regel binnen zwei (2) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage, um weitere Informationen ersuchen, sofern die Anfrage nicht die erforderlichen Angaben enthält.
- 4. Kann der Anfrage nicht entsprochen werden, wird *BEB* den Transportkunden, der einen erweiterten Bilanzausgleich anfragt, binnen einer angemessen kurzen Frist, in der Regel

- innerhalb von sechs (6) Werktagen nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, hierüber unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich oder per e-mail verständigen. Der erweiterte Bilanzausgleich kann nicht auf unterbrechbarer Basis gewährt werden.
- 5. Kann der Anfrage entsprochen werden, wird *BEB* dem Transportkunden binnen einer angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, schriftlich oder per email ein unverbindliches Angebot mit den wesentlichen technischen und kaufmännischen Bedingungen des *erweiterten Bilanzausgleichsvertrages* unterbreiten.
- 6. Die Zurverfügungstellung der verfügbaren Kapazitäten für den *erweiterten Bilanz-ausgleich* erfolgt nach dem Grundsatz, dass derjenige Transportkunde, der zuerst einen Vertrag mit *BEB* abschließt, die entsprechenden Kapazitäten erhält ("first committed first served").

III. Verfahren für den Abschluss eines Portfoliovertrages

- 1. Um einen *Portfoliovertrag* abschließen zu können, hat der Transportkunde eine konkrete Anfrage einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Die Daten des Transportkunden (z.B. den Namen der Gesellschaft; die Adresse; einen Ansprechpartner mit Telefon- und Faxnummer und e-mail-Adresse),
 - eine vollständige Liste aller festen und/oder unterbrechbaren *Kapazität*en an den *Einspeisepunkten* und *Ausspeisepunkten* in m³/h (V_n), näher bestimmt durch die *Vertragsnummer* und die *Positionsnummer* des jeweils geltenden *Kapazitätsvertrages*,
 - sofern anwendbar, eine vollständige Liste aller erweiterten Bilanzausgleichskapazitäten und erweiterten Bilanzausgleichsvolumina, näher bestimmt durch die Vertragsnummer und die Positionsnummer des jeweils geltenden erweiterten Bilanzausgleichsvertrages,
 - alle Daten des Transportkunden, wie in Abschnitt I. und II. dieser Anlage bestimmt, für jede *Kapazität* an den *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkt*en und/oder für den *erweiterten Bilanzausgleich*, die in ein *Portfolio* eingebracht werden sollen,
 - die Daten des Portfoliomanagers, dessen Bestellung für das Portfolio beabsichtigt ist,
 - der vorgesehene Starttag und Endtag und
 - sofern anwendbar, die für die *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen relevanten Daten.
- 2. *BEB* wird den Transportkunden im erforderlichen Umfang bei der Anfrage unterstützen. Der Transportkunde kann seine Anfrage auch per e-mail an transport@BEB.de oder per FAX an +49-511-641-2551 senden.
- 3. *BEB* wird den Transportkunden innerhalb einer angemessen kurzen Frist, in der Regel binnen zwei (2) *Werktagen* nach Erhalt de Anfrage, um weitere Informationen ersuchen, sofern die Anfrage nicht die erforderlichen Angaben enthält.
- 4. Sofern der Transportkunde beabsichtigt, die *Online Absteuerung* von Erdgasmengen für das *Portfolio* zu kontrahieren, muss er zusätzlich eine *Prioritätenliste* gemäß Artikel 11 Ziffer 2 der *GBT* einreichen.
- 5. Kann der Anfrage nicht entsprochen werden, wird *BEB* den Transportkunden, der ein *Portfolio* anfragt, binnen einer angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von sechs (6) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, hierüber unter Angabe der entscheidenden Gründe schriftlich oder per e-mail verständigen.

6. Kann der Anfrage entsprochen werden, wird *BEB* dem Transportkunden binnen einer angemessen kurzen Frist, in der Regel innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Anfrage und ihrer Ergänzung mit allen notwendigen Angaben, schriftlich oder per email ein unverbindliches Angebot mit den wesentlichen technischen und kaufmännischen Bedingungen des *Portfoliovertrages* unterbreiten.

IV. Verfahren für eine vorläufige Anfrage auf Kapazitäten

- 1. Der Transportkunde kann bei *BEB* einen vorläufigen Antrag auf die Zurverfügungstellung von *Kapazitäten* stellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Die Daten des Transportkunden (z.B. den Namen der Gesellschaft; die Adresse; einen Ansprechpartner mit Telefon- und Faxnummer und e-mail-Adresse),
 - Einspeisepunkte und/oder Ausspeisepunkte und die jeweiligen Kapazitäten in m³/h (V_n) an jedem Einspeisepunkt und/oder Ausspeisepunkt,
 - Die Gasspezifikation und Druckspezifikation (Minimal- und Maximaldruck) an jedem Einspeisepunkt und/oder Ausspeisepunkt,
 - Der vorgesehene Starttag und Endtag an jedem Einspeisepunkt und/oder Ausspeisepunkt.
- 2. Sind die in Ziffer 1 geforderten Daten bereits in einer *Netzkopplungsvereinbarung* zwischen *BEB* und dem *angrenzenden Netzbetreiber* spezifiziert, braucht der Transportkunde sie nicht mehr anzugeben. Anfragen nach *Kapazitäten*, die auf kWh/h basieren, werden in m³/h (V_n) gemäß dem *Referenzbrennwert* umgerechnet, der von *BEB* für den jeweiligen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* bekanntgegeben wurde.
- 3. *BEB* wird den Transportkunden im erforderlichen Umfang bei der Anfrage unterstützen. Der Transportkunde kann seine Anfrage auch per e-mail an transport@BEB.de oder per FAX an +49-511-641-2551 senden.

Verfahren für Vertragsabschlüsse bei Freiwerden weiterer Kapazitäten

- 1. Werden weitere feste Kapazitäten an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten aufgrund der Beendigung eines Kapazitätsvertrages frei oder Entstehen neue Kapazitäten aufgrund eines Ausbaus des Gastransportsystems, wird BEB den Transportkunden, die unterbrechbare Kapazitäten kontrahiert haben, eine Umstellung des Kapazitätsvertrages von unterbrechbaren Kapazitäten auf feste Kapazitäten in entsprechendem Umfang anbieten. Dabei wird BEB die Umstellung den Transportkunden mit folgender Rangfolge anbieten:
 - a) die Vertragslaufzeit entspricht dem Zeitraum, für den diese weiteren *Kapazitäten* frei werden oder entstehen.
 - b) Vertrag über unterbrechbare Kapazitäten mit dem ältesten Vertragsabschlussdatum.
- 2. Für die freiwerdenden und entstehenden weiteren *Kapazitäten* nach Ziffer 1, vermindert um die nach Ziffer 1, lit. a) und b) angebotenen und vom Transportkunden kontrahierten Kapazitäten, findet das Verfahren gemäß Artikel 13 der *GBT* und Anlage 9 Anwendung.

Anhang 11

Verfahren zur Feststellung der Kreditwürdigkeit

- 1. BEB ist berechtigt, angemessene Sicherheiten für Tarife und andere Entgelte sowie für Steuern und andere öffentliche Abgaben, vornehmlich Erdgassteuer und Umsatzsteuer, in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder anderweitiger finanziell äquivalenter Sicherheiten von einer großen deutschen Bank oder einer großen internationalen Bank, die durch eine Filiale in Deutschland vertreten ist, zu fordern. Die Sicherheit muss unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Vorausklage sowie der Anfechtbarkeit und unter der Verpflichtung, auf erste Aufforderung binnen zehn (10) niedersächsischen Banktagen eine Zahlung vorzunehmen, gewährt werden.
- 2. Die Bankbürgschaft hat sich auf den jeweiligen *Kapazität*s-, *Portfolio* und/oder den *erweiterten Bilanzausgleichsvertrag* zu beziehen.
- 3. BEB kann auf die Forderung einer Bankbürgschaft oder anderweitiger finanziell äquivalente Sicherheiten verzichten, wenn nach Einschätzung der BEB ein diesbezügliches Kreditlimit dies erlaubt. Dieses Kreditlimit beruht auf Einstufungen von Standards & Poors, Moodys oder Creditreform sowie auf der von BEB intern errechneten Finanzkraft des Transportkunden. BEB ist berechtigt, alle zur angemessenen Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Transportkunden notwendigen Informationen einzufordern.
- 4. Sofern *BEB* gemäß Ziffer 3 auf die Forderung einer Bankbürgschaft oder anderweitiger finanziell äquivalenter Sicherheiten verzichtet, ist sie berechtigt, jederzeit angemessene Sicherheiten nach Ziffer 1 einzufordern, wenn berechtigte Zweifel bezüglich der Bonität des Transportkunden existieren.
- 5. Sofern der Transportkunde nicht in der Lage ist, den Anforderungen aus Ziffer 1 zu entsprechen, ist *BEB* berechtigt, die vertraglichen Leistungen gemäß Artikel 29 Ziffer 3 einzustellen und den *Vertrag* zu kündigen.

Formbeispiel für eine Bankbürgschaft:

BEB Erdgas und Erdöl GmbH Riethorst 12 DE-30659 Hannover ZZ-XX-YYYY

Zahlungsbürgschaft N°.....

Uns ist bekannt, dass der -NAME DER GESELLSCHAFT DES TRANSPORTKUNDEN - (im folgenden "Transportkunde" genannt) mit der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Riethorst 12, DE-30659 Hannover (im folgenden "BEB" genannt) einen Vertrag über Transportdienst und damit zusammenhängende Dienstleistungen unter der Vertragsnummer AAAAAAAAA, datiert auf TT-MM-JJJJ und Vertragsnummer BBBBBBBBBB, datiert auf TT-MM-JJJJ und (im folgenden Verlauf "Verträge" genannt) geschlossen hat und dass in diesen Verträgen vorgesehen ist, dass der Transportkunde der BEB eine Bürgschaft übergeben soll (im folgenden die "Bürgschaft" genannt), die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Transportkunden nach den Verträgen absichert.

Wir, ...BEISPIEL BANK ..., Filiale "deutsche Stadt", verpflichten uns hiermit unwiderruflich und selbstschuldnerisch, unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklagen, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit der BEB jede Summe bis zu einem Höchstbetrag von

EUR ########### (sprich: Euro ausgeschrieben.....)

nach Erhalt der ersten schriftliche Aufforderung mit der Erklärung seitens der BEB, dass der Transportkunde es nicht vermochte, seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag nachzukommen, zu zahlen.

Die Aufforderung der BEB muss mindestens von zwei vertretungsberechtigten Personen der BEB unterzeichnet und mit einer Kopie der Rechnung versehen sein.

Übersteigen die Forderungen der BEB den vorgenannten Höchstbetrag, ist BEB berechtigt, zunächst mit den Zahlungen, die vom Transportkunden selbst oder auf seine Rechnung vorgenommen wurden, sowie mit Gegenforderungen des Transportkunden in der Höhe aufzurechnen, wie sie nicht von der Bürgschaft gedeckt sind. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 deutschen Banktagen in Niedersachsen nach Erhalt der den oben genannten Anforderungen entsprechenden Aufforderung der BEB, es sei denn, der Transportkunde kann unbestreitbar nachweisen, die Zahlungspflicht erfüllt zu haben, auf die sich die Forderung der BEB bezieht. Als unbestreitbarer Nachweis gilt ein Kontoauszug, der die rechtzeitige Überweisung(en) an die BEB über die geforderte Höhe aufweist. Diese Bankbürgschaft gilt nur für schriftliche Forderungen, die den oben genannten Ansprüchen genügen, und bei uns am oder vor dem TT/MM/JJJJ eingehen. Diese Bürgschaft erlischt auch ohne Rückgabe dieser Urkunde mit Ablauf des TT/MM/JJJJ.

Diese Bürgschaft ist an die Person der BEB gebunden. Sie kann dem Rechts- und Titelnachfolger der BEB übertragen werden.

Diese Bürgschaft unterliegt deutschem Recht und ist nach diesem auszulegen. Jegliche Streitigkeit oder Uneinigkeit in Verbindung mit dieser Bürgschaft ist ausschließlich der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen

Unterschriften der Bank